



Stadt Rheine

Bericht über die Erstellung des Gesamtabchlusses
zum 31. Dezember 2019

STADT RHEINE

B e r i c h t
über die
Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Erstellungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung	3
C. Feststellungen und Erläuterungen zum Gesamtabschluss	5
I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung	5
II. Konsolidierungskreis	6
III. Gesamtabschluss	6
IV. Gesamtlagebericht	7
D. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung	8

Anlagen

- I Gesamtabschluss mit Lagebericht
 - 1. Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2019
 - 2. Gesamtergebnisrechnung 2019
 - 3. Gesamtanhang zum 31. Dezember 2019
 - Anlage 1: Kapitalflussrechnung nach DRS 21
 - Anlage 2: Gesamtverbindlichkeitspiegel
 - Anlage 3: Eigenkapitalpiegel
 - 4. Gesamtlagebericht zum 31. Dezember 2019
- II Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Erstellungsauftrag

Der Bürgermeister der Stadt Rheine beauftragte uns mit der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2019 der

Stadt Rheine,

im Folgenden auch Stadt oder Konzern genannt.

Der Bürgermeister unterzeichnete den Erstellungsauftrag am 18. Juni 2020.

Gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einen Gesamtabchluss aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel. Er ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Der Konzern enthält folgende Einzelabschlüsse:

- Stadt Rheine („Mutterunternehmen“),
- Stadtwerke Rheine GmbH,
- Technische Betriebe Rheine AöR und
- Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH.

Der Gesamtabchluss ist dahingehend aufzustellen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt vermittelt.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns durchgeführten Erstellung erstatten wir den vorliegenden Bericht. Der vorliegende Erstellungsbericht richtet sich an die Stadt Rheine.

Die Erstellung eines Gesamtlageberichts sowie die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand dieses Auftrags.

Aus Gründen der Vollständigkeit haben wir den Gesamtlagebericht diesem Erstellungsbericht beigelegt.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7).

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend, die als Anlage beigefügt sind.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

Gegenstand der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Im Rahmen unseres Auftrags haben wir den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 unter Beachtung der für die kommunale Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen erstellt. Die Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Erstellung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Gesamtabchluss ergeben.

Die Erstellung eines Gesamtlageberichts und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Ersteller gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten den Gesamtabschluss zu erstellen.

Art und Umfang der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 wurde von uns aus den uns vorgelegten Unterlagen und den erteilten Auskünften der Stadt abgeleitet. Der Lagebericht wurde durch die gesetzlichen Vertreter der Stadt erstellt.

Für sämtliche in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche haben wir Anpassungen hinsichtlich Ansatz und Ausweis vorgenommen, um einen NKF-konformen Abschluss zu erstellen.

Die Jahresabschlüsse wurden anschließend in ein EDV-System eingespielt. Weiterhin erfolgte die Durchführung der Konsolidierungsbuchungen.

Bei der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2019 haben wir auftragsgemäß keine Plausibilitätsbeurteilungen der Konsolidierungsbuchungen oder darüber hinausgehende Prüfungshandlungen vorgenommen.

Wir haben die Erstellung mit zeitlichen Unterbrechungen in den Monaten September 2020 bis Januar 2021 in unserem Hause durchgeführt. Art und Umfang unserer Gesamtabchlusserstellung, die entsprechend der Stellungnahme IDW S 7 durchgeführt wurde, haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt Rheine, der Stadtwerke Rheine GmbH, der Technische Betriebe Rheine AöR sowie der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus haben uns der Bürgermeister und der Kämmerer der Stadt Rheine in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass zur Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2019 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Konsolidierungssachverhalte berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Insbesondere wurde uns bestätigt, dass besondere Umstände, die die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nachhaltig verschlechtern könnten, nicht bestehen. Zudem wurde uns versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Gesamtabchlusses oder für die Entwicklung der Stadt haben können, nicht bestanden.

C. Feststellungen und Erläuterungen zum Gesamtabschluss

I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde nach den Vorschriften des § 116 GO NRW a. F. i. V. m. §§ 50 bis 52 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) von uns aufgestellt.

Der Gesamtabschluss basiert auf den nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlüssen aller einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zum Abschlussstichtag der Stadt Rheine (Konsolidierungskreis). Daran anschließend wurden die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche zusammengefasst und um konzerninterne Leistungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten bereinigt (Konsolidierung).

Für alle in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses unter Beachtung von Wesentlichkeitsgrundsätzen einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften nach der Gesamtabschlussrichtlinie angewandt.

Der Gesamtabschluss sowie der Gesamtlagebericht sind nach den Rechnungslegungsvorschriften der KomHVO NRW und des Handelsgesetzbuches (HGB) i. d. F. vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017, unter Beachtung der Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) aufgestellt und gegliedert worden.

II. Konsolidierungskreis

Einbezogene verselbstständigte Aufgabenbereiche

In den Gesamtabchluss ist die Stadt Rheine als „Mutterunternehmen“ einbezogen. Darüber hinaus werden in den Gesamtabchluss folgende verselbstständigte Aufgabenbereiche im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen, da das Mutterunternehmen Aufgaben in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform ausgegliedert hat und die Stadt unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte hält:

- Stadtwerke Rheine GmbH,
- Technische Betriebe Rheine AöR und
- Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH.

Auf Grund der erstmaligen Einbeziehung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH sind die Vorjahreszahlen nicht vergleichbar mit den Zahlen des Haushaltsjahres. Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten werden die abweichenden Werte gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 42 Abs. 5 S. 2 KomHVO NRW anhand einer Drei-Spalten-Bilanz bzw. Drei-Spalten-Ergebnisrechnung erläutert.

Die übrigen verselbstständigten Aufgabenbereiche werden nicht einbezogen. An dieser Stelle verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

III. Gesamtabchluss

Wir haben den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie den ergänzenden Unterlagen zu den Anpassungs- und Konsolidierungsmaßnahmen erstellt.

Der Gesamtabchluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel zum 31. Dezember 2019, ist gemäß §§ 50 bis 52 KomHVO NRW i. V. m. §§ 300, 301 und 303 bis 305 sowie 307 bis 309 HGB aufgestellt.

Der Gesamtanhang und die beigefügte Gesamtkapitalflussrechnung wurden von uns nach allen gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Aufgliederungen erstellt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) aufzustellen. Bei der Berechnung des Finanzmittelfonds werden die Ein- und

Auszahlungen aus den Vorräten sowie die erhaltenen Anzahlungen unter dem Cashflow aus der laufenden Verwaltungstätigkeit gezeigt. In der Finanzrechnung nach KomHVO NRW werden diese Zahlungen hingegen unter dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit gezeigt. Gleichzeitig wird unterstellt, dass die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens und der Sonderposten im Haushaltsjahr zahlungswirksam waren.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses erfolgt EDV-gestützt. Die Konsolidierungsvorgänge sind ordnungsgemäß nachgewiesen und protokolliert.

IV. Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter haben den Gesamtlagebericht entsprechend den Vorschriften des § 52 KomHVO NRW erstellt und aus Vollständigkeitsgründen dem Bericht beigelegt.

D. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung

An die Stadt Rheine:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Gesamtabchluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang – der Stadt Rheine für den Stichtag zum 31. Dezember 2019 unter Beachtung der stadtrechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen erstellt. Grundlage für die Erstellung waren der geprüfte Einzelabschluss der Stadt Rheine, die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Weiterhin haben wir den Lagebericht hinsichtlich Plausibilität und Übereinstimmung mit dem Gesamtabchluss durchgesehen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars, des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts nach den stadtrechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7)“ durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie des Gesamtanhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Münster, am 1. Februar 2021

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Jürgens
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlagen

**Gesamtbilanz
Stadt Rheine
zum 31. Dezember 2019**

	AKTIVA			PASSIVA		
	Haushaltsjahr €	Vorjahr inkl. WG* €	Vorjahr €	Haushaltsjahr €	Vorjahr inkl. WG* €	Vorjahr €
1. Anlagevermögen						
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.757.031,43		1.338.848,14	257.259.047,22	243.699.897,09	243.699.897,09
		1.757.031,43	1.338.848,14	11.351.799,62	5.178.860,99	5.178.860,99
1.2 Sachanlagen				10.702.619,57	17.923.581,44	17.918.742,71
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				279.313.466,41	266.802.339,52	266.797.500,79
1.2.1.1 Grünflächen	20.526.809,39		20.632.653,04			
1.2.1.2 Ackerland	9.288.993,55		8.392.685,41			
1.2.1.3 Wald, Forsten	3.246.304,11		3.246.304,11			
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	25.564.977,99		30.232.020,84			
	58.627.085,04		62.503.663,40			
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte						
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.258.670,37		2.307.545,85	156.206.469,06	158.194.523,31	158.194.523,31
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	101.984.463,56		104.193.587,28	90.069.278,01	91.374.269,41	91.374.269,41
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	4.820.287,76		5.155.412,37	3.836.697,00	5.078.244,00	5.078.244,00
1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	120.031.512,27		106.747.218,59	4.378.106,33	4.411.993,59	4.411.993,59
	229.094.933,96		218.403.764,09	254.490.550,40	259.059.030,31	259.059.030,31
1.2.3 Infrastrukturvermögen						
1.2.3.1 Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	65.420.329,75		65.412.769,11	142.668.077,04	136.712.195,00	136.712.195,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	6.992.955,56		7.191.458,22	38.123,52	43.191,38	43.191,38
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	365.265,88		456.582,35	10.328.764,42	3.633.396,75	3.633.396,75
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	129.557.467,99		129.780.265,60	345.949,99	1.158.695,60	1.158.695,60
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	147.103.896,44		152.410.450,62	27.775.180,32	28.227.260,92	28.214.760,92
1.2.3.6 Stromversorgungsanlagen	22.361.163,89		22.727.858,99			
1.2.3.7 Gasversorgungsanlagen	5.541.243,45		5.566.935,38			
1.2.3.8 Wasserversorgungsanlagen	11.756.879,24		12.392.018,72			
1.2.3.9 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	9.903.545,10		10.020.006,40			
	399.002.747,30		405.958.345,39	181.156.095,29	169.774.739,65	169.762.239,65
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.655.324,09		1.837.013,36			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4.756.125,91		4.755.430,91	116.434.821,69	114.782.065,83	99.649.478,81
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.142.208,97		3.055.618,61	814.278,00	0,00	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.094.787,89		11.557.998,60			
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	25.774.495,71		20.381.237,51			
		734.147.708,87	728.453.071,87			
1.3 Finanzanlagen						
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.349.090,13		2.256.171,55			
1.3.2 Beteiligungen	10.982.201,43		11.043.729,55			
1.3.3 Sondervermögen	100.000,00		0,00			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	15.420.643,85		12.420.643,85			
1.3.5 Ausleihungen	5.343.906,63		1.098.532,56			
		34.195.842,04	26.819.077,51			
		770.100.582,34	756.610.997,52			
2. Umlaufvermögen						
2.1 Vorräte						
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	16.332.358,38		13.134.633,37			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
2.2.1 Forderungen	21.350.679,41		19.887.726,43			
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	3.269.272,46		2.903.058,45			
		24.619.951,87	22.790.784,88			
2.3 Liquide Mittel						
	64.411.421,67		51.920.357,72			
	105.363.731,92		87.845.775,97			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		11.122.528,97	9.890.272,01			
	886.586.843,23	854.347.045,50	831.905.938,16			
				886.586.843,23	854.347.045,50	831.905.938,16

* fiktive Konsolidierung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine zum 31.12.2018

Stadt Rheine**Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019**

	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres inkl. WG	Ergebnis des Vorjahres
	€	€	€
1 Steuern und ähnliche Abgaben	114.080.825,89	107.504.316,11	106.299.776,15
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	57.943.554,76	59.316.398,40	59.316.398,40
3 Sonstige Transfererträge	5.740.684,16	4.266.757,89	4.266.757,89
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	36.942.713,17	36.237.792,62	36.237.792,62
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	116.056.336,21	109.881.308,30	109.881.308,30
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.379.885,68	8.749.034,24	8.749.034,24
7 Sonstige ordentliche Erträge	11.221.008,86	13.478.722,53	13.476.298,78
8 Aktivierte Eigenleistungen	2.240.573,91	2.263.574,94	2.263.574,94
9 Bestandsveränderungen	138.993,89	6.312,76	0,00
10 Ordentliche Gesamterträge	353.744.576,53	341.704.217,79	340.490.941,32
11 Personalaufwendungen	63.799.435,36	61.855.781,19	61.841.515,06
12 Versorgungsaufwendungen	7.432.255,54	7.340.391,48	7.340.391,48
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	117.841.748,88	106.519.535,29	106.015.177,70
14 Bilanzielle Abschreibungen	28.412.117,07	26.996.261,67	26.648.271,10
15 Transferaufwendungen	102.030.677,34	99.408.010,46	99.408.010,46
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.821.690,30	18.444.284,94	18.245.111,40
17 Ordentliche Gesamtaufwendungen	339.337.924,49	320.564.265,03	319.498.477,20
18 Ordentliches Gesamtergebnis	14.406.652,04	21.139.952,76	20.992.464,12
19 Finanzerträge	1.257.256,90	1.440.914,13	1.440.913,58
20 Finanzaufwendungen	4.961.289,37	4.657.285,45	4.514.634,99
21 Gesamtfinanzergebnis	- 3.704.032,47	- 3.216.371,32	- 3.073.721,41
22 Gesamtjahresergebnis	10.702.619,57	17.923.581,44	17.918.742,71
<u>Nachrichtlich: Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</u>			
23 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	143.486,54	290.598,10	290.598,10
24 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	1.910.027,31	1.919.481,55	1.919.481,55
25 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	143.742,41	363.024,45	363.024,45
26 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	1.630.244,63	1.630.244,63
27 Verrechnungssaldo (=Zeilen 24-27)	1.909.771,44	216.810,57	216.810,57

Stadt Rheine, Rheine

Gesamtanhang 2019

1 Allgemeines

Die Stadt Rheine hat zum 1. Januar 2006 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. In den neuen Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ist auch geregelt, dass die Kommunen – erstmals zum 31. Dezember 2010 – einen Gesamtabschluss aufstellen müssen.

Grundlage des Gesamtabchlusses bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt Rheine sowie ihre verselbstständigten Aufgabenbereiche im Konsolidierungskreis. Anschließend müssen aus Gesamtergebnisrechnung und Gesamtbilanz die Erträge, Aufwendungen sowie Bilanzpositionen eliminiert werden, die allein innerhalb des Konsolidierungskreises wirksam werden (Konsolidierung). Schließlich sind für den Gesamtabschluss ein Gesamtanhang sowie ein Gesamtlagebericht unter Berücksichtigung auch der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erstellen. Der Inhalt des Gesamtanhangs wird in § 52 Abs. 2 und 3 KomHVO NRW geregelt. Demnach sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben. Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) sowie ein Eigenkapitalpiegel beizufügen.

Darüber hinaus ist dem Gesamtanhang gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 48 KomHVO NRW ein Gesamtverbindlichkeitspiegel hinzuzufügen.

Durch den Gesamtanhang soll es den Adressaten des Gesamtabchlusses ermöglicht werden, die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt zutreffend beurteilen zu können. Dieses Ziel sowie die Aussagefähigkeit des Gesamtanhangs sollen auch dadurch gewährleistet werden, dass nur wenige gewichtige Sachverhalte benannt sind, die eine gesonderte Erläuterungspflicht im Anhang auslösen. Alle Angaben müssen informationsrelevant sein und dürfen nicht durch eine Vielzahl von nicht relevanten Angaben verschleiert werden.

2 Angaben zum Konsolidierungskreis

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung und Einordnung der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Stadt Rheine, die zusammen mit der Stadt selbst einen Gesamtabschluss bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Rheine insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei der Stadt Rheine und ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde (Einheitsgrundsatz).

Grundsätzlich hat die Stadt Rheine gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form im Gesamtabchluss zu konsolidieren (Vollständigkeitsgrundsatz). Verselbstständigte Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 i. v. m. § 116b GO NRW hingegen nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden.

Die Stadt Rheine ist an folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen unmittelbar beteiligt:

Beteiligung	Anteil Kommune	Beteiligungsbuchwert zum 31. Dezember 2019
Stadtwerke Rheine GmbH	100 %	38.017.000,00 €
Technische Betriebe Rheine AöR	100 %	23.091.529,02 €
EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH	100 %	2.340.707,18 €
Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH	100 %	12.567.057,81 €
Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH	68 %	8.382,95 €
Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage	100 %	100.000,00 €

Zum 01. Januar 2019 wurde die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage" gegründet. Das für die Aufgabenerledigung benötigte Anlagevermögen wurde aus dem Anlagevermögen der Stadt in das Sondervermögen der Einrichtung ausgegliedert. Des Weiteren wurden der Einrichtung liquide Mittel zur Verfügung gestellt. Das Stammkapital der Einrichtung beträgt laut Satzung 100.000 €. Nach dem nordrhein-westfälischen Sparkassengesetz ist die Stadtparkasse Rheine nicht im kommunalen Einzelabschluss und demzufolge auch nicht im Gesamtabchluss zu berücksichtigen.

Nach den Vorgaben zum Konsolidierungskreis in § 51 KomHVO NRW sind diejenigen Betriebe zu konsolidieren, die in öffentlich-rechtlicher Organisationsform geführt werden. Hinzu kommen die privatrechtlichen Betriebe, die unter der einheitlichen Leitung oder unter maßgeblichem Einfluss der Stadt stehen. Maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn der Stadt ein Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % zusteht.

Unter dieser Prämisse sind alle Beteiligungen einzubeziehen. Bei diesen Beteiligungen sind zudem keine Anzeichen zu erkennen, die die Vermutung des fehlenden maßgeblichen Einflusses durch die Stadt widerlegen würden.

Auf eine Einbeziehung kann weiterhin verzichtet werden, falls die Beteiligung an sich und aus der Sicht der Kommune von untergeordneter Bedeutung für die Gesamtlage der Kommune im Sinne des § 116 Abs. 3 i. v. m. § 116b GO NRW ist. Folgende Verhältnisse zur Analyse wurden herangezogen:

- Anlagevermögen des einzelnen Unternehmens/Anlagevermögen aus der Summenbilanz,
- Bilanzsumme des einzelnen Unternehmens/Bilanzsumme aus der Summenbilanz,
- Fremdkapital des einzelnen Unternehmens/Fremdkapital aus der Summenbilanz,
- Summe der Erträge des einzelnen Unternehmens/Summe der Erträge aus der Summenenergieergebnisrechnung und
- Summe der Aufwendungen des einzelnen Unternehmens/Summe der Aufwendungen aus der Summenenergieergebnisrechnung.

Die ermittelten Verhältniszahlen sollten, gemäß Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Rheine vom 12. Dezember 2017, einzeln und in der Summe einen Schwellenwert von 3 bis 5 % der Gesamtwerte nicht überschreiten, um eine untergeordnete Bedeutung begründen zu können. Unter Berücksichtigung dieser Werte ergibt sich, dass bis auf die Stadtwerke Rheine GmbH, die Technische Betriebe Rheine AöR und die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine alle vorgenannten Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Rheine sind.

Im Konsolidierungskreis für den Gesamtabchluss verbleiben demnach nur die Stadtwerke Rheine GmbH, die Technische Betriebe Rheine AöR und die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine. Gemäß § 51 Abs. 1 und Abs. 2 KomHVO NRW werden die verselbstständigten Aufgabenbereiche nach §§ 300, 301 und 303 bis 305 und §§ 307 bis 309 HGB vollkonsolidiert. Die übrigen Beteiligungen werden mit ihren Anschaffungskosten in die Gesamtbilanz übernommen. Die Vollkonsolidierung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH erfolgt erstmalig im Haushaltsjahr 2019.

Auf Grund der erstmaligen Einbeziehung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine sind die Vorjahreszahlen nicht vergleichbar mit den Zahlen des Haushaltsjahres. Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten werden die abweichenden Werte gem. § 50 Abs. 3 i. V. m. § 42 Abs. 5 S. 2 KomHVO NRW anhand einer Drei-Spalten-Bilanz bzw. Drei-Spalten-Ergebnisrechnung erläutert.

3 Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

3.1 Kapitalkonsolidierung

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt, dass keine Anteile der Gemeinde an voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereichen im Gesamtabchluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Beteiligungen mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Bei der Kapitalkonsolidierung ist gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 und 2 HGB festzulegen, welche Wertansätze zu Grunde zu legen sind und zu welchem Zeitpunkt die erstmalige Kapitalkonsolidierung durchgeführt wird.

Die Technische Betriebe Rheine AöR wurde zum 1. Januar 2008 gegründet. Die Stadt Rheine hat in ihrer Bilanz zum 31. Dezember 2008 die Technische Betriebe Rheine AöR zulässigerweise mit der Eigenkapitalspiegelbildmethode im Rahmen des § 56 Abs. 6 KomHVO NRW bewertet. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Vereinfachungsregel, die bis spätestens 1. Januar 2009 in der kommunalen Eröffnungsbilanz angewendet werden konnte. Diese Vereinfachungsregel liefe ins Leere, wenn im Rahmen der Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode des § 51 KomHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 Nr. 2 HGB die Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung neu ermittelt werden müssten.

Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde daher gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB auf den (fiktiven) Zeitpunkt des Erwerbs abgestellt. Somit ist grundsätzlich keine Neubewertung des verselbstständigten Aufgabenbereichs erforderlich, soweit die Eigenkapitalspiegelbildmethode anzuwenden ist. Die in der kommunalen Eröffnungsbilanz ermittelten Beteiligungsbuchwerte konnten insoweit beibehalten werden. Bei der erstmaligen Kapitalkonsolidierung zum 1. Januar 2010 ergaben sich keine stillen Lasten oder stillen Reserven. Gewinne oder Verluste der verselbstständigten Aufgabenbereiche nach dem kommunalen Eröffnungsbilanzstichtag stellen grundsätzlich Veränderungen des Gesamteigenkapitals dar.

Für die Stadtwerke Rheine GmbH (Konzern) wurde in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 1. Januar 2006 der Wertansatz (§ 56 Abs. 6 KomHVO NRW) nach dem DCF- und Substanzwertverfahren bestimmt. Der aufgedeckte Geschäfts- oder Firmenwert wurde mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine wird erstmalig im Gesamtabchluss 2019 mit einbezogen. Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung ist eine Neubewertung des verselbstständigten Aufgabenbereichs erforderlich. Bei der erstmaligen Kapitalkonsolidierung zum 1. Januar 2019 ergeben sich aus der Neubewertung zu Zeitwerten stille Reserven in Höhe von T€ 6.161. Stille Reserven betreffen in Höhe von T€ 4.150 Grundstücke. Diese werden nicht abgeschrieben. Weiterhin betreffen die stillen Reserven Gebäude in Höhe von T€ 2.011 und werden über die Nutzungsdauer der jeweiligen Vermögensgegenstände abgeschrieben. Im Haushaltsjahr beläuft sich der Abschreibungsbetrag auf T€ 54. Aus der Hebung der stillen Reserven ergibt sich ein technischer Unterschiedsbetrag, welcher analog zur Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände ertragswirksam in Höhe von T€ 54 aufgelöst wird.

3.2 Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung nach § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 303 HGB dient der zutreffenden Darstellung der Gesamtvermögenslage, da interne Schuldbeziehungen im Konzern Verpflichtungen gegenüber sich selbst darstellen, die nach den Ansatzgrundsätzen in der Gesamtbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Gesamtbilanz würde durch Sachverhalte verlängert, die im Verhältnis zwischen Gesamtkonzern und Dritten nicht existieren. Die Vermögenslage würde somit ohne Schuldenkonsolidierung aus Sicht des Konzerns falsch dargestellt. Ansprüche und Verbindlichkeiten, die sich in gleicher Höhe gegenüberstanden, wurden eliminiert. Aufrechnungsdifferenzen wurden je nach Sachverhalt erfolgsneutral oder erfolgswirksam durch nachträgliche Buchungen korrigiert, sofern sie wesentlich waren.

3.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung

Mit der Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 305 HGB) wird die Gesamtergebnisrechnung von Erfolgskomponenten befreit, die aus Geschäften zwischen einbezogenen Konzernorganisationen resultieren. Nach der Aufwands- und Ertragskonsolidierung weist die Gesamtergebnisrechnung grundsätzlich nur noch Aufwendungen und Erträge aus Geschäften mit nicht voll zu konsolidierenden Organisationen aus. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde auf Basis der gebuchten Aufwendungen und der Erträge in der Stadt durchgeführt. Echte Aufrechnungsdifferenzen sind nicht entstanden.

Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht ergeben. Auf eine Zwischenergebniseliminierung wurde daher verzichtet.

4 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den Konzern „Stadt Rheine“ trotz rechtlicher Selbstständigkeit der einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereiche als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Entsprechend der Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung sind daher gemäß § 50 Abs. 3 KomHVO NRW für den Gesamtabschluss grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften für Bilanzierung und Bewertung anzuwenden. Ansatz, Ausweis und Bewertung aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden daher an die Vorschriften der KomHVO NRW angepasst, wobei von zulässigen Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht wurde. Sofern die Abweichungen zwischen der Bewertung nach HGB und nach NKF nicht wesentlich waren, wurden keine Anpassungen vorgenommen.

Im Folgenden werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, ebenso wie relevante Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung, getrennt nach Bilanzpositionen dargestellt:

4.1 Aktivseite

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bilanziert und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, nach § 36 Abs.1 KomHVO NRW gemäß ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Im Bereich des Umlaufvermögens und auch des Anlagevermögens wurden keine Anpassungen von Herstellungskosten aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche für den Gesamtabschluss vorgenommen.

Grundsätzlich werden nach § 36 Abs.1 KomHVO NRW Gegenstände des Sachanlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, linear abgeschrieben.

Die Abschreibungen erfolgen gemäß § 36 Abs. 3 KomHVO NRW grundsätzlich auf der Grundlage der Tabelle über die ortsüblichen Gesamtnutzungsdauern der Stadt Rheine, die sich an der Rahmentabelle des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert. Nutzungsdauern des Sachanlagevermögens der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden hingegen nicht überprüft. Auf eine einheitliche Bewertung wurde verzichtet, da die Auswirkungen für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nicht von wesentlicher Bedeutung wären.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis € 800,00 netto werden nach den Regelungen des § 36 Abs. 4 KomHVO NRW im Jahr des Zugangs komplett abgeschrieben. Ein fiktiver Anlagenabgang wird unterstellt. Für geringwertige Vermögensgegenstände zwischen € 150,00 und € 1.000,00 im Bereich der Stadtwerke Rheine GmbH, der Technische Betriebe Rheine AöR und der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine wird ein Sammelposten gebildet und über die Dauer von fünf Jahren abgeschrieben. Vermögensgegenstände bis € 150,00 werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben. Auf eine Bewertungsanpassung wurde aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet.

Die Bilanz wurde im Bereich des Infrastrukturvermögens um die Positionen „Strom-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen“ erweitert.

Im Bereich des Finanzanlagevermögens werden unter anderem die Anschaffungskosten der verbundenen Unternehmen sowie der übrigen Beteiligungen, die nicht im Gesamtabchluss zu konsolidieren sind, bilanziert. Hierzu zählen die Beteiligungen, die Wertpapiere des Anlagevermögens und die Ausleihungen.

Die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH und die Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH werden auf Grund der untergeordneten Bedeutung für den Gesamtabchluss nicht voll konsolidiert. Ihre Beteiligungsbuchwerte werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten auf Grund der bestehenden Mehrheitsbeteiligungen unter dem Bilanzposten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ bilanziert.

Vorräte werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bilanziert. Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten, insofern der niedrigere beizulegende Wert geringer war, wurden Abschreibungen auf diesen vorgenommen.

Alle Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände der Stadt Rheine sind zum Nominalwert unter der Berücksichtigung von Wertminderungen angesetzt. Individuelle Ausfallrisiken sind durch entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt. Die Zusammenfassung von Forderungsarten und Ausleihungen wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

Unter den liquiden Mitteln sind die Guthaben bei den Kreditinstituten und die Barkassenbestände zum 31. Dezember 2019 ausgewiesen.

4.2 Passivseite

Beim Eigenkapital werden unter der Position „Allgemeine Rücklage“ unter anderem die Ergebnisvorträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche seit dem fiktiven Erwerb zum 1. Januar 2006 ausgewiesen.

Nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen (Änderung auf Grund des 1. NKFVG).

Die im Haushaltsjahr 2019 verrechneten Erträge bei Finanzanlagen betreffen die Wertaufholung von Beteiligungen der Stadt (T€ 141) sowie Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen (T€ 1.769) aus dem Konzern Stadtwerke Rheine. Die verrechneten Erträge bei Sachan-

lagen (T€ 144) umfassen Veräußerungserträge. Die verrechneten Aufwendungen bei Sachanlagen (T€ 144) betreffen den Abgang der Restbuchwerte von Straßen wegen des Neuausbaus dieser Straßen.

Bei den Sachanlagen betreffen die verrechneten Aufwendungen und Erträge im Wesentlichen Abgänge von Sonderposten und Anlagevermögen auf Grund von Inventurfeststellungen.

Als Gesamtjahresergebnis des Konzerns „Stadt Rheine“ wird ein Gesamtjahresergebnis in Höhe von T€ 10.703 ausgewiesen.

Insgesamt entwickelte sich das Gesamteigenkapital zum Vorjahr wie folgt:

Eigenkapitalspiegel	T€
Gesamteigenkapital zum 01. Januar 2019	266.798
Jahresergebnis Stadt Rheine	640
Konzernergebnis (SWR)	9.688
Jahresergebnis (TBR)	4.429
Jahresergebnis (WG)	-147
Summenergebnis	14.610
Eliminierung Beteiligungserträge (SWR)	-1.096
Eliminierung Beteiligungserträge (TBR)	-1.653
Eliminierung Gewerbesteuerrückstellung 2019 (SWR)	1.180
Eliminierung Gewerbesteueraufwand/-ertrag Vorjahre (SWR)	-611
Eliminierung Konzessionsabgabe (SWR)	-68
Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage (§ 44 Abs. 3 KomHVO)	-1.769
Saldo Übrige	110
Zwischensumme Gesamtjahresergebnis 2019	10.703
Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage (§ 44 Abs. 3 KomHVO)	1.909
Übrige erfolgsneutrale Konsolidierungseffekte	-97
Gesamteigenkapital zum 31. Dezember 2019	279.313

Investiv genutzte Sonderposten für Zuwendungen im Bereich des kommunalen Einzelabschlusses sowie Kanalanschlussbeiträge und zweckgebundene Zuwendungen im Bereich der Technische Betriebe Rheine AöR werden – soweit möglich – einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Zuwendungen, die noch keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden konnten, werden als sonstige Verbindlichkeit passiviert. Konsumtive Zuwendungen werden im Jahr des Zugangs komplett ergebniswirksam erfasst.

Sonderposten für Beiträge werden ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen (durchschnittlicher) Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

Die laufenden Baukostenzuschüsse im Bereich des Stadtwerkekonzerns werden von den Herstellungskosten abgesetzt. Soweit Baukostenzuschüsse vor dem 1. Januar 2003 vereinbart sind, werden diese als Sonderposten ausgewiesen und linear aufgelöst. Auf Gesamtabschlussenebene werden die von den Herstellungskosten abgesetzten Baukostenzuschüsse unter der Position „Sonderposten aus Zuwendungen“ ausgewiesen. Auf eine Anpassung der Auflösung von Sonderposten an die rechtlichen Vorschriften des NKF wurde wegen der untergeordneten Bedeutung für die Gesamtvermögens-, Schulden- und Ertragslage des Konzerns „Stadt Rheine“ verzichtet.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden gebildet, wenn eine kostenrechnende Einrichtung einen Gebührenüberschuss erwirtschaftet. Hierunter fallen die Kostenüberdeckungen (vgl. auch § 6 Abs. 1 KAG NRW) der Gebührenhaushalte Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Abwasserentsorgung und Märkte. Der erstmalige Ausweis der Verpflichtungen aus Gebührenüberdeckungen erfolgte im Gesamtabschluss 2017. Die Höhe beträgt zum Bilanzstichtag T€ 3.837. Gebildet wurden diese Kostenüberdeckungen für die Sparte „Abfallwirtschaft“ und „Stadtentwässerung“.

Die Pensionsrückstellungen betreffen Versorgungs- und Beihilfeansprüche für aktive und ehemalige Beschäftigte im Beamtenverhältnis. Die Berechnung der Teilwerte wurde durch die kvw – Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe vorgenommen. Vom Gesamtbeitrag der Pensionsrückstellungen entfallen im Kernhaushalt auf aktive Beschäftigte T€ 39.739, auf Ruheständler und Hinterbliebene T€ 48.166. Die Pensionsrückstellungen der Technischen Betriebe Rheine AÖR wurde zum 31. Dezember 2019 gem. § 253 Abs. 2 S. 1 i. V. m. S. 2 HGB mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre bei einer Restlaufzeit von fünfzehn Jahren abgezinst. Hierbei wurde der Berechnung ein Rechnungszins von 2,71 % p.a. (Vorjahr 3,21 % p.a.) und ein Gehalts- und ein Rententrend von unverändert jeweils 2 % p.a. zu Grunde gelegt. Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt T€ 121 (Vorjahr T€ 120). Bei den Pensionsrückstellungen der Stadtwerke Rheine GmbH in Höhe von T€ 15.343 handelt es sich um mittelbare Versorgungsverpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft in der ZVK. Die Verpflichtung spiegelt die Unterdeckung zwischen der Verpflichtung und dem anteiligen Vermögen der ZVK wider.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden gemäß § 37 Abs. 4 KomHVO NRW gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Eine notwendige Nachholung entsprechender Rückstellungen war im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabschlusses nicht erkennbar.

Die sonstigen Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 KomHVO NRW wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages angesetzt. Langfristige Rückstellungen beinhalten entgegen der handelsrechtlichen Rechnungslegung keine Preissteigerungen oder Trendantizipationen und werden bis auf die Pensionsrückstellungen nicht ab- oder aufgezinnt.

Alle Verbindlichkeiten sind zum jeweiligen Rückzahlungswert bilanziert. Die Zusammenfassung von Verbindlichkeiten wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen. Hierzu zählen die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten.

Der Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2019 sind dem Gesamtverbindlichkeitspiegel, der als Anlage I 3.2 dem Anhang beigelegt ist, zu entnehmen.

Der Verbindlichkeitspiegel wurde nach den Posten der Bilanz gemäß § 42 Abs. 4 Nr. 4 KomHVO NRW gegliedert.

4.3 Gesamtergebnisrechnung

Aufwendungen und Erträge wurden grundsätzlich zum Realisationszeitpunkt nach § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB und unter Beachtung des Verrechnungsverbot nach § 39 Abs. 1 KomHVO NRW im Gesamtabschluss erfasst.

5 Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen

Die Stadt Rheine hat seit der Erstellung der Gesamteröffnungsbilanz die vom Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss – lt. deren Praxisbericht – und die von der Gemeindeprüfungsanstalt grundsätzlich getragenen, rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen angewendet.

5.1 Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten

Forderungen werden in der kommunalen Bilanz gemäß § 42 Abs. 3 KomHVO NRW (Einzelabschluss der Kommune) gegliedert. Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht als Mindestgliederungsanforderung lediglich eine zusammengefasste Position „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ vor, unter der die Ansprüche der Kommune und der versonständigten Aufgabenbereiche auszuweisen sind.

In der Gesamtbilanz werden sämtliche Forderungsarten gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 42 KomHVO NRW unter den Bilanzpositionen „Forderungen“ und „Sonstige Vermögensgegenstände“ zusammengefasst.

5.2 Zusammenfassung der Verbindlichkeiten nach wesentlichen Arten

Verbindlichkeiten werden in der kommunalen Bilanz gemäß KomHVO NRW nach einer Vielzahl von Arten gegliedert.

Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht eine weniger differenzierte Mindestgliederung nach § 50 Abs. 3 i. V. m. § 42 KomHVO NRW vor.

5.3 Verzicht auf Umgliederung von Umsatzsteuerdifferenzen

Zwischen der Kommune und den voll zu konsolidierenden Betrieben bestehen üblicherweise umsatzsteuerpflichtige Leistungsbeziehungen. Da die Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abzuführen ist, stellt diese für die voll zu konsolidierenden Betriebe einen durchlaufenden Posten dar. Von der nicht vorsteuerabzugsberechtigten Kommune wird der Brutto-betrag als Aufwand gebucht. Die auf die Leistungsbeziehung zurückzuführenden Beträge werden im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgerechnet. Es entsteht eine Aufrechnungsdifferenz in Höhe der Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuerdifferenzen verbleiben gemäß § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW i. V. m. § 305 HGB in der Gesamtergebnisrechnung.

5.4 Beibehaltung der Beteiligungsbuchwerte

Sofern die Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung erfolgt, können zwischen der Bewertung für die kommunale Eröffnungsbilanz und der Neubewertung zur erstmaligen Aufstellung des Gesamtabchlusses mehrere Jahre vergangen sein.

Da die Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung erfolgte, sind zwischen der Bewertung für die kommunale Eröffnungsbilanz (1. Januar 2006) und der Neubewertung (31. Dezember 2010) mehrere Jahre vergangen. Es war zu prüfen, ob nicht ggf. schon zu einem Zeitpunkt vor dem 31. Dezember 2010 die Kapitalkonsolidierung vorgenommen werden sollte. Aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben sich zwei Zeitpunkte für die Erstkaptalkonsolidierung. Nach § 51 Abs. 1 KomHVO NRW. i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB in der Fassung vom 24. August 2002 kann die Erstkaptalkonsolidierung zum Zeitpunkt des fiktiven Erwerbs der Beteiligung (Stichtag der gemeindlichen Eröffnungsbilanz) oder zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung vorgenommen werden (31. Dezember 2010).

Zur Entscheidungsfindung sollte eine Überprüfung dahingehend erfolgen, ob sich wesentliche wertbildende Faktoren verändert haben. Dies können z. B. umfangreiche Zu- bzw. Abgänge des Anlagevermögens sein. Auch die Eigenkapitalveränderung kann herangezogen werden. Die Prüfung brachte hervor, dass keine wesentlichen Veränderungen stattgefunden haben.

Eine Neubewertung gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i. V. m. §§ 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und § 308 Abs. 1 HGB der Beteiligungen zum Zeitpunkt der Erstkaptalkonsolidierung (31. Dezember 2010) war nicht vorzunehmen.

5.5 Verzicht auf die Anpassung von GWG-Erfassungen

Die Stadt Rheine verbucht geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) < € 800 netto unmittelbar als Aufwand im laufenden Haushaltsjahr. Die voll zu konsolidierenden Betriebe schreiben grundsätzlich über 5 Jahre (Poolabschreibung) ab. Ein Anpassungserfordernis ist aus wirtschaftlichen Überlegungen für die Stadtwerke Rheine GmbH, die Technische Betriebe Rheine AöR und die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine auf Grund der Vielzahl von Wirtschaftsgütern nicht leistbar. Es empfiehlt sich, die Poolabschreibung aus den Einzelabschlüssen der voll zu konsolidierenden Betriebe unverändert zu übernehmen.

Die Stadt Rheine ist dieser Empfehlung gefolgt (§ 50 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 3 KomHVO NRW, § 51 KomHVO NRW i. V. m. § 308 HGB).

5.6 Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten

Nach dem HGB und dem NKF gibt es unterschiedliche Wahl- und Pflichtbestandteile bei den Herstellungskosten. Bei einer Angleichung der Herstellungskosten der voll zu konsolidierenden Betriebe müssten jährlich die Herstellungskosten sowie die Abschreibungen für den Gesamtabchluss einzeln ermittelt und im Gesamtabchluss aufwandswirksam angepasst werden. Die Anpassung der jährlichen Abschreibungen in den Folgejahren darf aber nicht das laufende Gesamtergebnis belasten, sondern muss gesondert erfasst und mit den Vorjahresergebnissen verrechnet werden. Dies hätte zur Folge, dass die verselbstständigten Aufgabenbereiche eine zweite NKF-Anlagenbuchhaltung führen müssten.

Das Modellprojekt empfiehlt, im Bereich des Umlaufvermögens und grundsätzlich auch im Bereich des Anlagevermögens keine Anpassung von Herstellungskosten für den Gesamtabchluss vorzunehmen (§ 50 Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 3 KomHVO NRW).

5.7 Verzicht auf die Umgliederung unwesentlicher Bilanzpositionen bzw. einzelner Geschäftsvorfälle

Die Gliederungsschemata für Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung weichen wesentlich von der Gliederung des HGB ab. Im NKF werden teilweise Vermögensgegenstände anderen Bilanzposten sowie Aufwendungen und Erträge anderen Ergebnisrechnungspositionen zugeordnet als im HGB.

Um den Umgliederungsaufwand in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten, sind vereinzelt bei unwesentlichen Bilanzposten Vereinfachungen vorzunehmen. (§ 50 Abs. 3 i. V. m. §§ 39, 42 KomHVO NRW).

5.8 Verzicht auf die Anpassung von Nutzungsdauern

Die Nutzungsdauern der voll zu konsolidierenden Betriebe sind in der Regel mit den steuerrechtlichen Vorgaben identisch. Die örtlichen Nutzungsdauern nach NKF orientieren sich in der Regel nicht an den steuerlichen Nutzungsdauern. Somit müssten die der voll zu konsolidierenden Betriebe zu Grunde gelegten Nutzungsdauern für den Gesamtabchluss an das NKF angepasst werden, soweit es sich jeweils um vergleichbare Vermögensgegenstände handelt. Hierfür müssten diese ggf. eine „zweite“ Anlagenbuchhaltung nur für NKF-Zwecke führen und die Nutzungsdauern sämtlicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens an die örtliche NKF-Abschreibungstabelle anpassen.

Die Vereinfachung sieht vor, dass die Nutzungsdauern nur im Bereich der sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude bei gleicher Art und Funktion (z. B. Verwaltungsgebäude) überprüft und dann einheitlich festgelegt werden, wenn die Auswirkung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist der Fall, wenn die geänderten Abschreibungen 5 % der Gesamtaufwendungen überschreiten. Für den Gesamtabchluss 2019 wurde der Schwellenwert nicht überschritten, sodass die Nutzungsdauern aus den Einzelabschlüssen übernommen werden konnten.

6 Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 52 Abs. 3 KomHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des Konzerns „Kommune“, d. h. der Stadt selbst sowie der voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche, ergänzen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, der dem Konzern „Stadt Rheine“ insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem Konzern „Stadt Rheine“ zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind, sowie aus Wertänderungen des Fonds selbst. Der Finanzmittelfonds entspricht dabei den ausgewiesenen liquiden Mitteln. Dazu zählen Barbestände, Bestände auf Giro- und Festgeldkonten sowie unterwegs befindliche Gelder im elektronischen Zahlungsverkehr. Bei der Ermittlung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit wurde die indirekte Methode angewandt und als Ausgangspunkt der Ermittlung das ordentliche Gesamtergebnis vor außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen gewählt.

Aus Vereinfachungsgründen wurden bei der Berechnung des Finanzmittelfonds die Ein- und Auszahlungen aus den Vorräten sowie die unter den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ darge-

stellten erhaltenen Anzahlungen unter dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit gezeigt. In der Finanzrechnung nach KomHVO NRW werden diese Zahlungen hingegen unter dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit gezeigt. Gleichzeitig wird unterstellt, dass die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens und der Sonderposten im Haushaltsjahr zahlungswirksam waren. Die Kapitalflussrechnung ist dem Anhang als Anlage I 3.1 beigefügt.

7 Bestehende Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

7.1 Stadt Rheine

Bürgschaften

Nach § 87 Abs. 2 GO NRW darf die Gemeinde Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Entscheidung der Gemeinde zur Übernahme von Bürgschaften ist der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde soll ein Risiko also nur in den Bereichen und Fällen übernehmen, in denen sie ein unmittelbares eigenes Interesse an der Aufgabenerfüllung hat. Dabei sind in der Regel keine selbstschuldnerischen Bürgschaften erlaubt, sondern nur Ausfallbürgschaften, bei denen der Bürge erst dann einzutreten hat, wenn der Hauptschuldner nicht leisten kann. Ein unmittelbares eigenes Interesse der Stadt liegt in der Regel bei den Aufgaben der städtischen Gesellschaften vor. Der Gesamtbestand an städtischen Bürgschaften zum 31. Dezember 2019 beläuft sich auf € 201.259,38.

7.2 Technische Betriebe Rheine AöR

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es besteht ein Bestellobligo zum 31. Dezember 2019 in Höhe von T€ 315.

Derivative Finanzinstrumente

Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten bestehen in Form einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) im Volumen von insgesamt drei Tranchen über jeweils T€ 2.000 und drei Tranchen über jeweils T€ 4.000 mit einer Laufzeit von Dezember 2013 bis Dezember 2028. Der Bezugsbetrag zum 31. Dezember 2019 beläuft sich auf T€ 16.920. Die derivativen Finanzinstrumente bilden gemeinsam mit den als Grundgeschäfte anzusehenden Darlehensverträgen eine Bewertungseinheit. Der mit dem Grundgeschäft unterlegte Zinsswap hat zum Bilanzstichtag einen negativen Marktwert von T€ - 4.507. Die Bewertung leitet sich aus dem Mid-Market-Preis ab. Durch den Zinsswap wird erreicht, dass der Zinsaufwand im Saldo einer festen Verzinsung über die gesamte Laufzeit der Darlehensverträge entspricht. Die buchhalterische Abbildung erfolgt nach der Einfrierungsmethode.

7.3 Stadtwerke Rheine Konzern

Aus Miet- und Pachtverträgen bestehen für den Stadtwerkekonzern finanzielle Verpflichtungen von T€ 1.053. Ein Bestellobligo in Höhe von T€ 10.195 besteht für den Konzern zum 31. Dezember 2019.

Zur Absicherung von Preisrisiken aus der Vermarktung des eigenerzeugten Stroms aus den Kraftwerksscheiben im Kraftwerk Lünen schloss die EWR Rohwarenswaps auf Steam Coal Notierung nach API2 ab. Insgesamt bestanden zum Bilanzstichtag SWAPs auf eine Gesamtmenge von 16.728 t mit unterschiedlichen Laufzeiten bis zum 31. Dezember 2021. Der Marktwert der SWAPs auf die Kohlenotierungen beträgt zum 31. Dezember 2019 T€ 356 zu Lasten der EWR. Abgesichert ist das Marktwertänderungsrisiko der Grundgeschäfte. Die gegenläufigen Wertänderungen der Grund- und Sicherungsgeschäfte werden sich in der Zukunft für das gesicherte Risiko (Preisrisiko) voraussichtlich in voller Höhe ausgleichen. Die in den Bewertungseinheiten zusammengefassten Grundgeschäfte weisen hochgradig homo-

gene Risiken auf. Es wird eine hohe Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung erwartet. Die Wertänderungen der Grundgeschäfte im Strombezugsvertrag sind über den o.g. Zeitraum gesichert. Die Höhe der Risiken, die mit der Bewertungseinheit abgesichert wurden, entspricht dem beizulegenden Zeitwert der Zertifikate bzw. der Kohle. Alle Preisrisiken werden in vollem Umfang abgesichert. Es handelt sich um Micro-Hedges.

Die Bestimmung und Dokumentation der Sicherungsbeziehung wird im Rahmen des angemessenen und funktionsfähigen Risikomanagementsystems der EWR sichergestellt.

Im Bereich der Strom- und Gasversorgung hat die EWR von der sogenannten Portfolio-Bilanzierung gemäß IDW RS ÖFA 3 Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Voraussetzungen, wie das Vorliegen von Deckungsbeitragsrechnungen, sind erfüllt. In den Portfolien sind die bestehenden Strom- und Gaslieferungsverträge mit Kunden mit dem zugehörigen Sicherungsgeschäft zusammengefasst.

Zur Absicherung von Zinsrisiken aus der Finanzierung des Kaufs der Windkraftanlage in Gross Santerleben hat die EWR im Geschäftsjahr 2010 einen Cap auf einen Zinssatz von 3,5 % gekoppelt an die Entwicklung des 3-Monats-Euribors erworben. Das zum Bilanzstichtag darüber abgesicherte Finanzierungsvolumen beträgt Mio. € 1,4 mit einem Marktwert zum 31. Dezember 2019 von T€ 0; die Bewertung erfolgt durch den Vertragspartner mittels einer Black / Barwertberechnung.

Zur Absicherung von Zinsrisiken aus der Finanzierung der Errichtung von Photovoltaikanlagen hat die EWR im Geschäftsjahr 2011 einen Cap auf einen Zinssatz von 5,0 % gekoppelt an die Entwicklung des 3-Monats-Euribors erworben. Das darüber abgesicherte Finanzierungsvolumen beträgt Mio. € 0,9. Der Marktwert beträgt zum 31. Dezember 2019 T€ 0; die Bewertung erfolgt durch den Vertragspartner mittels einer Black / Barwertberechnung.

Die EWR hat im Rahmen ihrer Beteiligung an der Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH & Co. KG eine Darlehenszusage gegenüber der TGH in Höhe von T€ 1.028 abgegeben. Zum Bilanzstichtag waren T€ 643 des Darlehens an die TGH ausgezahlt. Es besteht damit eine Restzusage von T€ 385.

Die EWR hat im Rahmen ihrer Beteiligung an der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG einen Strombezugsvertrag aus dem Kraftwerk bis zum Jahr 2032 abgeschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen liegen nach aktuellem Preisstand bei Mio. € 0,9 /Jahr. Aus der Beistellung von CO₂-Emissionszertifikaten ergeben sich Bezugsverpflichtungen in Höhe von T€ 529 für die Jahre 2020 und 2021.

Die EWR hat im Rahmen ihrer Beteiligung an der Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG einen Speichernutzungsvertrag bis zum Jahr 2028 abgeschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen liegen nach aktuellem Preisstand bei Mio. € 1,1 /Jahr.

Die EWR hat eine Beteiligung in Höhe von T€ 860 an der Windpark Gollmitz GmbH & Co. KG gezeichnet. Es bestehen zum 31. Dezember 2019 Verpflichtungen aus noch nicht eingeforderten Einlagen in Höhe von T€ 200. Darüber hinaus bestehen Verpflichtungen auf Grund von Entnahmen in Höhe von T€ 560.

Die EWR hat eine Beteiligung in Höhe von T€ 550 an der Windpark Hohenfelde III GmbH & Co. KG. Es bestehen zum Bilanzstichtag Verpflichtungen auf Grund von Entnahmen in Höhe von T€ 305.

Aus bereits für die Jahre 2020 bis 2023 beschafften Strommengen besteht nach aktuellem Preisstand ein Bestellobligo von Mio. € 17,1.

Aus bereits für die Jahre 2020 bis 2022 beschafften Gasmengen besteht nach aktuellem Preisstand ein Bestellobligo von Mio. € 22,7.

Die Kommanditanteile der EWR an der Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG und der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG sind im Rahmen der Projektfinanzierungen an die finanzierenden Banken verpfändet worden.

Die EWR hat aus ihrer Beteiligung an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG zum Bilanzstichtag eine finanzielle Verpflichtung aus ausstehenden Einlagen in Höhe von T€ 2.349.

Als Kommanditist der Lokalradio Steinfurt Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG kann die SWR verpflichtet werden, Gesellschafterdarlehen bis zu einer Gesamthöhe des dreifachen Betrages der Kommanditeinlage (T€ 38) zu leisten.

Der Aufsichtsrat der EWR hat der Gewährung von Sicherheiten (z. B. Patronatserklärungen oder Ausfallbürgschaften) für Energielieferungen und Handelsaktivitäten der Energiehandelsgesellschaft West mbH (ehw) in Höhe von insgesamt Mio. € 21,0 zugestimmt.

Eine Bürgschaft zur Absicherung von EFET-Verträgen der ehw wurde in Höhe von Mio. € 3,0 gegenüber der STEAG GmbH abgegeben. Zur Rückbürgschaft von Direktvermarktungsverträgen der ehw sind zugunsten der Bürgerwind Isingfort GmbH & Co. KG sowie der Bürgerwind Ammeloe GmbH & Co. KG Patronatserklärungen in einer Höhe von insgesamt Mio. € 0,4 ausgereicht worden.

Weitergehende Sicherheiten stellen die anderen an der ehw beteiligten Stadtwerke. Eine Ausgleichsvereinbarung im Innenverhältnis aller ehw-Gesellschafter gewährleistet, dass im Falle der Inanspruchnahme jeder Gesellschafter in Höhe seines Anteils am Sicherheitenpool haftet. Mit dem Ausscheiden der EWR als Gesellschafter der ehw zum 31. Dezember 2018 wird die EWR keine weiteren Sicherheiten zu Gunsten der ehw stellen.

Weiterhin hat der Aufsichtsrat zugestimmt, einen Kreditrisikopoolvertrag zwischen der Trianel GmbH, der Trianel Management GmbH und der EWR abzuschließen. Es wurde eine Haftungsobergrenze für den Einzelpoolbeitrag der EWR in Höhe von Mio. € 1,0 vereinbart.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates wurde auch für die Gestellung von Sicherheiten für die Trianel GmbH und deren Tochtergesellschaften in Höhe von Mio. € 1,7 erteilt. Die Bürgschaften wurden durch die Trianel GmbH angefordert und vollständig in Höhe von Mio. € 1,7 ausgestellt.

Ebenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsrates wurde im Rahmen des Kaufs der Windkraftanlage in Gross Santerleben eine Bankbürgschaft der Stadtsparkasse Rheine zugunsten der EWR gegenüber dem Landkreis Börde für die Absicherung von Rückbauverpflichtungen in Höhe von T€ 90 ausgestellt.

Die EWR hat gegenüber der Deutsche Kreditbank AG eine Bürgschaft von T€ 375 zugunsten der Windpark Hohenfelde III GmbH & Co. KG (WPH) zur Absicherung der durch die WPH anzusparenden Kapitaldienstreserve abgegeben. An der WPH ist die EWR mit einem Gesellschaftsanteil von 33,3 % beteiligt. Die Bürgschaft ist durch eine abgeschlossene Innenver-

hältniserklärung durch die übrigen Gesellschafter der WPH zu 66,6 % rückverbürgt. Die Zustimmung des Aufsichtsrates wurde eingeholt.

Die EWR hat im Rahmen einer Innenverhältniserklärung eine Rückbürgschaft gegenüber der Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH bis zu einem Betrag von T€ 200 abgegeben. Mit der Rückbürgschaft wird eine Bürgschaft der Stadtwerke Georgsmarienhütte zugunsten der Windpark Gollmitz GmbH & Co. KG gegenüber der BW Bank zu 20 % abgedeckt, was dem Gesellschaftsanteil der EWR an der WPG entspricht. Die Zustimmung des Aufsichtsrates wurde eingeholt.

Mit einer Inanspruchnahme aus Bürgschaften und gewährten Sicherheiten wird entsprechend der Bonität der Berechtigten derzeit nicht gerechnet.

Rheine, den 20. Januar 2021

Aufgestellt:



(Mathias Krümpel)

Erster Beigeordneter/Stadtkämmerer

Bestätigt:



(Dr. Peter Lüttmann)

Bürgermeister

Gesamtkapitalflussrechnung nach DRS 21 (Mindestgliederung)

	Ergebnis Haushaltsjahr €	Ergebnis Vorjahr €
1. Ordentliches Gesamtergebnis	+ 10.702.619,57	+ 17.918.742,71
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 26.349.291,69	+ 27.346.970,03
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	+ 11.381.355,64	+ 5.580.762,22
4. +/- Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen	- 12.604.482,88	- 12.899.484,83
5. +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	- 445.295,44	- 1.657.519,60
6. +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 6.259.148,96	- 1.009.836,16
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 10.502.549,69	- 8.923.404,58
8. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	+ 4.716.724,76	+ 4.038.322,89
9. - Sonstige Beteiligungserträge	- 1.012.692,29	- 964.601,48
10. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+ 43.330.921,78	+ 29.429.951,20
11. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	+ 7.556.927,89	+ 4.585.302,72
12. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 46.499.011,36	- 33.070.936,20
13. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	+ 4.937,32
14. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 894.156,62	- 276.137,49
15. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	7.964.124,57	+ 2.579.857,71
16. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 6.493.348,10	- 4.771.295,96
17. + Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	+ 8.762.604,42	+ 15.920.090,80
18. - Erhaltene Zinsen	+ 1.257.256,90	+ 1.440.913,58
19. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 28.345.602,30	- 13.587.267,52
20. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	+ 7.561.078,00	+ 4.000.000,00
21. - Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	- 5.094.044,16	- 4.994.691,04
22. - Gezahlte Zinsen	- 4.961.289,37	- 4.514.634,99
23. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	- 2.494.255,53	- 5.509.326,03
24. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+ 12.491.063,95	+ 10.333.357,65
25. +/- konsolidierungskreisbedingte Änderung des Finanzmittelfonds	+ 1.622.341,32	0,00
26. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+ 50.298.016,40	+ 39.964.658,75
27. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+ 64.411.421,67	+ 50.298.016,40

**Verbindlichkeitspiegel
(Stichtag: 31.12.2019)**

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2019 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2018 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
		1	2	3	
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	116.434.821,69	4.667.848,83	21.700.216,75	90.066.756,11	100.668.463,67
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	814.278,00	0,00	171.520,00	642.758,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	2.593.327,46	2.593.327,46	0,00	0,00	2.288.490,53
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.296.649,57	13.296.649,57	0,00	0,00	9.641.260,98
5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.227.552,41	3.227.552,41	0,00	0,00	1.917.703,56
6. Sonstige Verbindlichkeiten	12.021.412,33	11.648.412,33	373.000,00	0,00	10.434.209,71
7. Erhaltene Anzahlungen	12.333.067,42	11.100.967,42	1.232.100,00	0,00	7.860.866,16
8. Summe aller Verbindlichkeiten	160.721.108,88	46.534.758,02	23.476.836,75	90.709.514,11	132.810.994,61

Nachrichtlich:		
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten		
Bürgschaften		
Stadt Rheine	201.259,38 €	1.219.541,20 €
Stadtwerke Konzern Rheine	5.365.000,00 €	7.975.000,00 €
Patronatserklärungen		
Stadtwerke Konzern Rheine	24.400.000,00 €	24.400.000,00 €
	29.966.259,38 €	33.594.541,20 €

Eigenkapitalpiegel							
Stadt Rheine							
Nr.	Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres*	Verrechnung des Vorjahres- ergebnisses	Konsolidierungs- effekte	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach §44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr	Jahresergebnis des Haushalts- jahres (vor Beschluss über Ergebnisver- wend.)	Bestand zum 31.12. des Haushalts- jahres**
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Eigenkapitalpiegel						
1.1	Allgemeine Rücklage	243.699.897,09	11.745.804,08	-96.425,39	1.909.771,44		257.259.047,22
1.2	Ausgleichsrücklage	5.178.860,99	6.172.938,63				11.351.799,62
1.3	Jahresüberschuss / -fehlbetrag	17.918.742,71				10.702.619,57	10.702.619,57
	Summe Eigenkapital	266.797.500,79	17.918.742,71	-96.425,39	1.909.771,44	10.702.619,57	279.313.466,41
Stadt Rheine							
* Besteht ein negatives Eigenkapital, so sind die Positionen 1.1 bis 1.2 auszuweisen (auch negativ) und kumuliert über eine zusätzliche Position auszubuchen.							
** Bestand vor Verrechnung des Jahresergebnisses							

Organe und Mitgliedschaften Verwaltungsvorstand

Name	Beruf	Gesellschaft	Aufsichtsrat		Verwaltungsrat		Gesell- schafter- versamm- lung
			Vorsitz	Mitglied	Vorsitz	Mitglied	Mitglied
Dr. Peter Lüttmann	Bürgermeister	Stadtwerke Rheine GmbH		X			X
		Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		X			
		Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X			
		Rheiner Bäder mbH		X			
		RheiNet GmbH		X			
		EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH	X				X
		Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH					X
		Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X			X
		Stadtsparkasse Rheine			X		
Mathias Krümpel	Erster Beigeordneter/ Stadtkämmerer	Stadtwerke Rheine GmbH		X (beratend)			
		Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		X (beratend)			
		Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X (beratend)			
		Rheiner Bäder mbH		X (beratend)			
		RheiNet GmbH		X (beratend)			
		Technische Betrieb Rheine AöR				X (beratend)	
Milena Schauer	Beigeordnete	Technische Betrieb Rheine AöR			X		

Organe und Mitgliedschaften Ratsmitglieder

Name	Beruf	Gesellschaft	Aufsichtsrat		Verwaltungsrat	
			Vorsitz	Mitglied	Vorsitz	Mitglied
Azevedo, José	Integrations-Manager					
Beckmann, Christian	Student	EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		X		
Beckmann, Martin	Geschäftsführer	Technische Betriebe Rheine AöR				X
		EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		X		
		Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X		
Bems, Dominik	Student	EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		X		
		Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X		
Berardis, Antonio	Rentner	Stadtwerke Rheine GmbH		X		
		Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		X		
		Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X		
		Rheiner Bäder mbH		X		
		RheiNet GmbH		X		
		Technische Betriebe Rheine AöR				X
Böhme, Sarah	Studentin					
Bonk, Udo	Soldat a.D.	EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		X		
Brauer, Eva-Maria	Regierungs- beschäftigte NRW					
Brauer, Karl-Heinz	Rentner	Stadtwerke Rheine GmbH		X		
		Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		X		
		Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X		
		Rheiner Bäder mbH		X		
		RheiNet GmbH		X		
Brunsch, Detlef	Kaufmann	Stadtwerke Rheine GmbH		X		
		Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		X		
		Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X		
		Rheiner Bäder mbH		X		
		RheiNet GmbH		X		
Doerenkamp, Markus	Soldat a. D.	Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X		
Eckhardt, Nina	Unternehmerin	EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		X		

Name	Beruf	Gesellschaft	Aufsichtsrat		Verwaltungsrat	
			Vorsitz	Mitglied	Vorsitz	Mitglied
Floyd-Wenke, Annette	Päd. Mitarbeiterin	EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		X		
Fühner, Dieter	Dipl.-Sozialpädagoge	Stadtsparkasse Rheine				X
Grawe, Robert	Pensionär	Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X		
Gude, Jürgen	Verwaltungsbeamter	Stadtsparkasse Rheine				X
Gude, Stefan	Leiter Verbandspolitik und Kommunikation	Stadtwerke Rheine GmbH		X		
		Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		X		
		Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X		
		Rheiner Bäder mbH		X		
		RheiNet GmbH		X		
Hachmann, Andree	Rechtsanwalt	Stadtsparkasse Rheine				X
Kahle, Dennis	Angestellter	Stadtwerke Rheine GmbH		X		
		Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		X		
		Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X		
		Rheiner Bäder mbH		X		
		RheiNet GmbH		X		
		Technische Betriebe Rheine AöR				
Kahle, Norbert	Angestellter	EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		X		
Kaisel, Christian	Dipl. Bankbetriebswirt	Stadtwerke Rheine GmbH		X		
		Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		X		
		Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X		
		Rheiner Bäder mbH		X		
		RheiNet GmbH		X		
Kleene, Bernhard	Sozialversicherungsangestellter a.D.	Stadtwerke Rheine GmbH		X		
		Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		X		
		Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X		
		Rheiner Bäder mbH		X		
		RheiNet GmbH		X		
		EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		X		
Dr. Konietzko, Manfred	Rentner	Stadtsparkasse Rheine				X
Lang, Bernhard	Ingenieur					
Lenz, Fabian	Student	EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		X		
Leskow, Gabriele	Kaufm. Angestellte					

Name	Beruf	Gesellschaft	Aufsichtsrat		Verwaltungsrat	
			Vorsitz	Mitglied	Vorsitz	Mitglied
Lunkwitz, Bernd	Pensionär					
Marji, Birgit	Lehrerin					
Mau, Siegfried	Angestellter	Stadtwerke Rheine GmbH		X		
		Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		X		
		Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X		
		Rheiner Bäder mbH		X		
		RheiNet GmbH		X		
Ortel, Rainer	Pensionär	Stadtwerke Rheine GmbH		X		
		Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		X		
		Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X		
		Rheiner Bäder mbH		X		
		RheiNet GmbH		X		
Overesch, Birgitt	Sozialpädagogin	Technische Betriebe Rheine AöR				X
Radau, Kurt	Pensionär	Technische Betriebe Rheine AöR				X
Reinke, Claudia	Lehrerin					
Remke, Mirko	Dipl.-Agraringenieur					
Rochus-Bolte, Elke	Verwaltungsangestellte	EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		X		
Röder, Heribert	Kraftfahrer	Stadtwerke Rheine GmbH		X		
		Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		X		
		Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X		
		Rheiner Bäder mbH		X		
		RheiNet GmbH		X		
Roscher, Jürgen	Kriminaldirektor a. D.	EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		X		
		Stadtsparkasse Rheine				X
		Technische Betriebe Rheine AöR				X
Stockel, Ulrike	Dipl.-Sozialarbeiterin	Stadtwerke Rheine GmbH		X		
		Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH		X		
		Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X		
		Rheiner Bäder mbH		X		
		RheiNet GmbH		X		
Theismann, Friedrich	Kirchlicher Angestellter a. D.	Technische Betriebe Rheine AöR				X
		Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH	X			
Völkening, Bettina	Hausfrau					
Weßling, Detlef	Angestellter	Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH		X		

Name	Beruf	Gesellschaft	Aufsichtsrat		Verwaltungsrat	
			Vorsitz	Mitglied	Vorsitz	Mitglied
Willers, Helena	Dozentin	EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH		X		
Josef Wilp	Rektor a. D.	Stadtwerke Rheine GmbH		X (bis 12.12.19)		
		Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH				
		Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH				
		Rheiner Bäder mbH				
		RheiNet GmbH				
Zimmermann, Christel	Päd. Mitarbeiterin					

Gesamtlagebericht zum Gesamtabschluss 2019

1. Vorbemerkungen

Der Gesamtabschluss erfüllt im Wesentlichen eine Informationsfunktion und legt Rechenschaft über das gesamte Aufgabenspektrum der Stadt Rheine und ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB) ab.

Gemäß § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Gesamtabschluss um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Gesamtlagebericht gemäß § 52 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) wird auf Grundlage der Lageberichte der Einzelabschlüsse erstellt und muss mit dem Gesamtabschluss in Einklang stehen. Der Gesamtlagebericht fasst die wesentlichen Aussagen über den Konzern „Stadt Rheine“ zusammen und erläutert das durch den Gesamtabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns. Hierzu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage darzustellen. Weiterhin hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Stadt Rheine unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu enthalten.

In dieser Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Rheine bedeutsam sind, einbezogen und erläutert werden. Auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Stadt ist einzugehen. In Verbindung mit § 315 Abs. 2 HGB ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten.

2. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit des Konzerns „Stadt Rheine“ umfasste im Jahr 2019 neben den Pflichtaufgaben eine Vielzahl an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben. Diese werden sowohl in der Kernverwaltung als auch in den Beteiligungen erbracht. Die Betätigungsfelder setzen sich aus den klassischen Produktbereichen des Kernhaushaltes sowie aus den folgenden Bereichen der Beteiligungen zusammen:

- Versorgung,
- Entsorgung,
- Verkehr,
- Kultur und Freizeit,
- Wirtschaftsförderung,
- Wohnungsbau und Wohnungswirtschaft sowie
- sonstige Bereiche, wie z. B. Telekommunikationsleistungen.

Die im Kernhaushalt abgedeckten Betätigungsfelder werden über die Produktbereiche mit Hilfe von Zielen und Kennzahlen im Rahmen eines Verwaltungscontrollings gesteuert. Nähere Informationen hierzu finden sich im Haushaltsplan sowie im Jahresabschluss der Stadt Rheine.

Ferner können weitere Informationen zu den einzelnen Beteiligungen dem angefügten Beteiligungsbericht entnommen werden.

3. Gesamtlage des Konzerns

Zur Vermittlung eines zutreffenden Bildes über die Gesamtlage des Konzerns wurden die für die Konzernlage bestimmenden Faktoren systematisch untersucht. Unter Bezugnahme auf das aufzubereitende Zahlenmaterial der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung werden die

- Haushaltswirtschaftliche Gesamtlage,
- Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage und
- Ertragsgesamtlage

im Folgenden dargestellt und analysiert. Zwecks Analyse und Vergleichbarkeit zu anderen Kommunen werden entsprechende Kennzahlen aufbereitet und erläutert. Die Kennzahlen orientieren sich an dem NKF-Kennzahlenset.

3.1 Haushaltswirtschaftliche Gesamtlage

Die Gesamtlage des Konzerns „Stadt Rheine“ beinhaltet die Entwicklungen innerhalb der Stadt Rheine, des Konzerns „Stadtwerke Rheine GmbH“, der Technische Betriebe Rheine AÖR und der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, da die wirtschaftlich wesentlichen Posten von dort eingebracht werden.

Zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtlage ergeben sich folgende Werte für die Kennzahlen:

		2019	2018
Aufwandsdeckungsgrad =	$\frac{\text{Ordentliche Gesamterträge} \times 100}{\text{Ordentliche Gesamtaufwendungen}}$	104,25 %	106,57 %
Eigenkapitalquote I =	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	31,50 %	32,07 %
Eigenkapitalquote II =	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen/Beiträge}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	59,28 %	62,07 %
Überschussquote =	$\frac{\text{Gesamtjahresergebnis} \times 100}{(\text{Allgemeine Rücklage} + \text{Ausgleichsrücklage})}$	3,98 %	7,2 %

Der **Aufwandsdeckungsgrad** zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Gesamtaufwendungen durch die ordentlichen Gesamterträge gedeckt werden können. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwiefern die Erträge im operativen Kernbereich des Konzerns hierfür ausreichen. Es ist ein Wert über 100 % anzustreben. Der sich für 2019 ergebende Aufwandsdeckungsgrad von 104,25 % zeigt, dass die ordentlichen Erträge vollständig die ordentlichen Aufwendungen abdecken konnten. Damit ist auf Konzernebene ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht worden.

Absolut betrachtet übersteigen die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen um 14,4 Mio. € (= ordentliches Gesamtergebnis) und im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Rückgang zu erkennen.

Die **Eigenkapitalquoten** messen den Anteil des Eigenkapitals (Eigenkapitalquote I) bzw. den Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals (Eigenkapitalquote II) an der Bilanzsumme. Die Eigenkapitalquote gilt als Indikator für die Substanz und die stetige Aufgabenerfüllung. Die

Eigenkapitalquote I zum Stichtag 31.12.2019 von 31,50 % (Vorjahr: 32,07 %) macht deutlich, dass die laufenden Anstrengungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung innerhalb der Kernverwaltung und im Zusammenhang mit den eingeforderten Konsolidierungsbeiträgen der Gesellschaften zum Erfolg geführt haben und einer Reduzierung des Eigenkapitals entgegen gewirkt werden konnte.

Die Eigenkapitalquote II mit 59,28 % zum 31.12.2019 (Vorjahr: 62,07 %) weist darauf hin, dass dem Konzern ausreichend wirtschaftliches Eigenkapital zur Verfügung steht. Insbesondere im Zusammenhang mit der hohen Anlagenintensität eignet sich die Eigenkapitalquote II als guter Indikator, da das Anlagevermögen häufig mit Zuschüssen Dritter (Sonderposten) finanziert ist, welche in der Regel nicht zurückgezahlt werden müssen.

Die **Überschussquote** gibt Auskunft über den durch ein positives Jahresergebnis wieder zurückgeführten Eigenkapitalanteil. Zur Ermittlung der Quote wird das positive Jahresergebnis ins Verhältnis zur Allgemeinen Rücklage und zur Ausgleichsrücklage gebracht. Je höher die Überschussquote ausfällt, desto stärker hat sich das Eigenkapital erhöht und sichert den Haushaltsausgleich. In den folgenden Jahren gibt die Kennzahl, insbesondere durch den Vorjahresvergleich, Aufschluss über die Gesamtlage und die Entwicklungstendenzen der Kommune.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich, dass die Überschussquote von 7,2 % zum 31.12.2018 auf 3,98 % zum 31.12.2019 erheblich gesunken ist.

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen und Verweisen der nachfolgenden Abschnitte Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (z. B. Geldeinheiten, Prozentangaben) auftreten.

3.2 Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage

Die **Gesamtbilanzsumme** zum 31.12.2019 beträgt 886.587 TEUR und ist damit um 199.316 TEUR höher als die Bilanzsumme der Stadt Rheine im Einzelabschluss.

Aktiva	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Anlagevermögen	770.101	86,86	736.200	88,50	33.901
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.757	0,20	1.339	0,16	418
Sachanlagen	734.148	82,81	700.625	84,22	33.523
Finanzanlagen	34.196	3,86	34.236	4,12	-40
Umlaufvermögen	105.364	11,89	85.816	10,32	19.548
Vorräte	16.333	1,84	12.747	1,53	3.586
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	24.620	2,78	22.771	2,74	1.849
Liquide Mittel	64.411	7,27	50.298	6,05	14.113
Aktive Rechnungsabgrenzung	11.123	1,25	9.890	1,19	1.233
Summe Aktiva	886.587	100,00	831.906	100,00	54.681

Das **Anlagevermögen** beläuft sich zum 31.12.2019 auf einen Wert in Höhe von 770.101 TEUR (VJ: 736.200 TEUR).

Mit einer Summe in Höhe von insgesamt 734.148 TEUR (95,33 %) bildet das Sachanlagevermögen den größten Posten des Anlagevermögens. Wesentliche Positionen innerhalb des Sachanlagevermögens sind die unbebauten Grundstücke mit einem Betrag in Höhe von 58.627 TEUR (VJ: 62.504 TEUR), Grundstücke mit Schulgebäuden in Höhe von 101.984 TEUR (VJ: 104.195 TEUR), Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden in Höhe von 120.032 TEUR (VJ: 84.697 TEUR), Grund und Boden des Infrastrukturvermögens mit einem Betrag in Höhe von 65.420 TEUR (VJ: 65.413 TEUR), Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen mit einem Betrag in Höhe von 129.557 TEUR (VJ: 129.780 TEUR) sowie das Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen in Höhe von 147.104 TEUR (VJ: 152.410 TEUR). Auch die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau mit einem Betrag in Höhe von 25.774 TEUR (VJ: 14.606 TEUR) ist als wesentliche Position des Sachanlagevermögens zu nennen. Im Vergleich zum 31.12.2018 ist das Anlagevermögen um 33.901 TEUR gestiegen.

Das Finanzanlagevermögen sank auf Grund von Tilgungen von 34.236 TEUR am 31.12.2018 auf 34.196 TEUR zum 31.12.2019.

Das **Umlaufvermögen**, mit einem Anteil von 11,88 % (VJ: 10,32 %) am Vermögen, setzt sich aus Vorräten (z. B. zur Veräußerung bestimmte Grundstücke), Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquiden Mitteln zusammen.

Gegenüber dem Vorjahr sind die **Forderungen** und **sonstige Vermögensgegenstände** um 1.849 TEUR € auf 24.620 TEUR gestiegen.

Die **liquiden Mittel** stiegen um 14.113 TEUR auf nunmehr 64.441 TEUR (VJ: 50.298 TEUR).

Die aktiven **Rechnungsabgrenzungen** belaufen sich auf einen Betrag in Höhe von 11.123 TEUR (VJ: 9.890 TEUR) und bilden rd. 1,25 % des Gesamtbilanzvermögens ab.

Passiva	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Eigenkapital	279.313	31,50	266.798	32,07	12.515
Allgemeine Rücklage	257.259	29,01	243.700	29,29	13.559
Ausgleichsrücklage	11.352	1,28	5.179	0,62	6.173
Gesamtjahresüberschuss	10.703	1,21	17.919	2,15	-7.216
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	6.107	0,69	0	0,00	6.107
Sonderposten	254.491	28,71	259.059	31,14	-4.568
Rückstellungen	181.156	20,43	169.762	20,41	11.394
Verbindlichkeiten	160.721	18,13	132.290	15,90	28.431
Passive Rechnungsabgrenzung	4.799	0,54	3.997	0,48	802
Summe Passiva	886.587	100,00	831.906	100,00	54.681

Das **Eigenkapital** weist zum 31.12.2019 einen Betrag in Höhe von 279.313 TEUR (VJ: 266.798 TEUR) auf und stieg somit um 12.515 TEUR an. Neben der Allgemeinen Rücklage (257.275 TEUR) und der Ausgleichsrücklage (11.352 TEUR) wird ein Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 10.703 TEUR (VJ: 17.919 TEUR) ausgewiesen. Die Eigenkapitalquote, welche den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Gesamtbilanz zeigt, beläuft sich auf 31,51 % (VJ: 32,07 %).

Die **Sonderposten**, die u. a. erhaltene Zuwendungen und Beiträge aus Investitionen beinhalten, betragen 254.491 TEUR (28,71 %).

Die **Rückstellungen** belaufen sich auf 181.156 TEUR (20,43 %). Die Erhöhung um 11.394 TEUR im Laufe des Jahres 2019 ist u. a. auf die Anpassung der Pensions- und Beihilferückstellungen, Instandhaltungsrückstellungen und auf die Erhöhung der Steuerrückstellungen zurückzuführen.

Die **Gesamtverbindlichkeiten** sind von 132.290 TEUR zum 31.12.2018 auf 160.721 TEUR (18,13 %) zum 31.12.2019 gestiegen. Die darin enthaltenen Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind durch die Aufnahme neuer Darlehen und die erstmalige Konsolidierung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH von 99.649 TEUR in 2019 auf 116.435 TEUR zum 31.12.2019 gestiegen. Kredite zur Liquiditätssicherung bestanden zum 31.12.2019 in Höhe von 814 TEUR.

Die erhaltenen Anzahlungen stiegen von 7.861 TEUR am 31.12.2018 auf jetzt 12.333 TEUR zum 31.12.2019.

Bei den **passiven Rechnungsabgrenzungen** handelt es sich um Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, die sich auf Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag beziehen.

3.3 Ertragsgesamtlage

Das Gesamtjahresergebnis 2019 beträgt 10.703 TEUR.

Folgende Erträge konnten erzielt werden:

Erträge	31.12.2019		31.12.2018		Ver- änderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Ordentliche Gesamterträge	353.745	99,65	340.491	99,58	13.254
Steuern und ähnliche Abgaben	114.081	32,14	106.300	31,09	7.781
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	57.944	16,32	59.316	17,35	-1.373
Sonstige Transfererträge	5.741	1,62	4.267	1,25	1.474
Öffentlich-rechtliche Leistungs-entgelte	36.943	10,41	36.238	10,60	705
Privatrechtliche Leistungs-entgelte	116.056	32,69	109.881	32,14	6.175
Kostenerstattungen und Umlagen	9.380	2,64	8.749	2,56	631
Sonstige ordentliche Erträge	11.221	3,16	13.476	3,94	-2.255
Aktivierete Eigenleistungen	2.240	0,63	2.264	0,66	-23
Bestandsveränderungen	139	0,04	0	0,00	139
Finanzerträge	1.257	0,35	1.441	0,42	-184
Außerordentliche Erträge	0	0,00	0	0,00	0
Gesamterträge	355.002	100,00	341.932	100,00	13.070

Die **ordentlichen Gesamterträge** werden insbesondere durch die Steuern und ähnlichen Abgaben sowie durch die privatrechtlichen Leistungs-entgelte beeinflusst. In 2019 konnten, abzüglich der innerbetrieblichen Gewerbesteuereinnahmen, Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 52.762 TEUR (VJ: 45.900 TEUR) und Grundsteuer A und B in Höhe von zusammen 16.973 TEUR (VJ: 17.556 TEUR) erzielt werden. Der Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer beträgt 39.826 TEUR (VJ: 38.057 TEUR). Insgesamt beläuft sich die Summe aus sonstigen Steuern und ähnlichen Abgaben auf einen Betrag von 114.081 TEUR (VJ: 106.300 TEUR).

Die Erträge aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen beinhalten u. a. die Zuweisungen und Zuschüsse von Übertragungen, z. B. Zuweisungen vom Land, sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuwendungen für laufende Zwecke und die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten. In 2019 sanken die Erträge aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen um 1.373 TEUR auf insgesamt 57.944 TEUR.

Die Transfererträge (Ersatz von sozialen Leistungen von der Agentur für Arbeit oder vom Kreis Steinfurt bzw. der Deutschen Rentenversicherung) betragen zum 31.12.2019 5.741 TEUR (VJ: 4.267 TEUR).

Unter der Position „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ in Höhe von 36.943 TEUR (VJ: 36.238 TEUR) sind Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen enthalten. Neben Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Abfall- und Straßenreinigungsgebühren sind auch Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erzielt worden.

Die „Privatrechtlichen Leistungsentgelte“ beinhalten u. a. Erträge aus Mieten und Pachten, Verkäufe sowie Erlöse aus dem Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserverkauf. Durch Kundengewinne außerhalb des eigenen Netzbetriebes der EWR im Strom- und Gasvertrieb stiegen die privatrechtlichen Leistungsentgelte von 109.881 TEUR im Jahr 2017 auf 116.056 TEUR zum 31.12.2019.

Nach der Bereinigung von innerbetrieblichen Leistungsverflechtungen konnten in 2019 Erträge aus Kostenerstattungen und Umlagen in Höhe von 9.380 TEUR (VJ: 8.749 TEUR) erzielt werden.

Die sonstigen ordentlichen Erträge mit einem Gesamtbetrag von 11.221 TEUR (VJ: 13.476 TEUR) beinhalten im Wesentlichen die Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen und die Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken.

Die Erträge aus aktivierten Eigenleistungen lagen mit 2.241 TEUR fast auf Vorjahresniveau (2.264 TEUR).

Weiterhin wurden **Finanzerträge** in Höhe von 1.257 TEUR (VJ: 1.441 TEUR) erzielt.

Folgende Aufwendungen sind im Jahr 2019 entstanden:

Aufwendungen	31.12.2019		31.12.2018		Ver- änderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Ordentliche Gesamtaufwendungen	339.338	98,56	319.498	98,61	19.839
Personalaufwendungen	63.799	18,53	61.842	19,09	1.958
Versorgungsaufwendungen	7.432	2,16	7.340	2,27	92
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	117.842	34,23	106.015	32,72	11.827
Abschreibungen	28.412	8,25	26.648	8,22	1.764
Transferaufwendungen	102.031	29,63	99.408	30,68	2.623
Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.822	5,76	18.245	5,63	1.577
Finanzaufwendungen	4.961	1,44	4.515	1,39	447
Außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	0	0,00	0
Gesamtaufwendungen	344.299	100,00	324.013	100,00	20.286

Die **Personalaufwendungen** beinhalten die anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten bei der Stadt Rheine, des Konzerns „Stadtwerke Rheine“, der Technische Betriebe Rheine AöR sowie der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH einschließlich der Zuführungen zu Pensions-, Urlaubs- und Überstundenrückstellungen. Zum 31.12.2019 weist die Gesamtergebnisrechnung Personalaufwendungen in Höhe von 63.799 TEUR (VJ: 61.842 TEUR) aus.

Die angefallenen **Versorgungsaufwendungen** belaufen sich im Jahr 2019 auf eine Summe in Höhe von insgesamt 7.432 TEUR (VJ: 7.340 TEUR).

Im Jahr 2019 sind **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** in Höhe von 117.842 TEUR angefallen und stiegen zum Vorjahr um 11.827 TEUR. Der überwiegende Teil betrifft den Aufwand für Strom-, Gas- und Wasserbezug und die Fremdleistungen für Reparaturen und Unterhaltung von baulichen Anlagen und Infrastrukturvermögen.

Die **bilanziellen Abschreibungen** ergeben in der Summe einen Betrag in Höhe von 28.412 TEUR (VJ: 26.648 TEUR). Die Abschreibungen teilen sich wie folgt auf:

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	476 TEUR
Abschreibungen auf Sachanlagevermögen	26.549 TEUR
Abschreibungen auf Geringwertige Wirtschaftsgüter	983 TEUR
Abschreibungen auf Festwerte	404 TEUR

Die **Transferaufwendungen** mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 102.031 TEUR (VJ: 99.408 TEUR) beinhalten u. a. die Zuschüsse an Sportvereine für die Bewirtschaftung der Sportanlagen, die Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Jugendhilfe, die Gewerbesteuerumlage 4.136 TEUR (VJ: 3.796 TEUR), die Beteiligung am Fonds Deutsche Einheit 3.421 TEUR (VJ: 3.612 TEUR) sowie die Kreisumlage an den Kreis Steinfurt in Höhe von 33.245 TEUR (VJ: 33.161 TEUR).

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** belaufen sich auf eine Summe in Höhe von 19.822 TEUR (VJ: 18.245 TEUR). Insbesondere sind hier Mieten und Pachten, Versicherungsbeiträge, Aufwendungen für Ratsmitglieder, Energiesteuer, Wertberichtigungen von Forderungen und die zu zahlende Körperschaftsteuer zu nennen.

Auf Grund von Tilgungsleistungen und der zu zahlenden Erstattungszinsen für zu viel erhaltene Gewerbesteuererinnahmen in 2019 stiegen die Aufwendungen für Zinsen in 2019 um 447 TEUR auf 4.961 TEUR (VJ: 4.515 TEUR).

3.4 Finanzgesamtlage

Der Finanzmittelfonds zum 31.12.2019 (Bestand an liquiden Mitteln) beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 64.411 TEUR (VJ: 50.298 TEUR) und ist im Vergleich zu Vorjahr nochmals stark angestiegen.

Bezeichnung	31.12.2019 TEUR
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+ 43.331
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 28.346
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	- 2.494
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+ 12.491
Konsolidierungskreisbedingte Änderung des Finanzmittelfonds	+1.622
Finanzmittelfonds zum 31.12.2018	+ 50.298
Finanzmittelfonds zum 31.12.2019	+ 64.411

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 43.331 TEUR beinhaltet die Wesentlichen auf die Erlöserzielung ausgerichteten zahlungswirksamen Tätigkeiten sowie deren sonstigen Aktivitäten, die nicht den Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten zuzuordnen sind.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit in Höhe von -28.346 TEUR beinhaltet die Veräußerung und den Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens, von längerfristigen finanziellen Vermögensgegenständen sowie die Anlage von Finanzmittelbeständen, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören.

Größere Investitionsmaßnahmen des Jahres 2019 waren:

- Diverse Straßenausbau- und Sanierungsmaßnahmen,
- Erneuerung der Straßenbeleuchtung,
- Umbau und Erweiterung verschiedener Schulen im Rahmen der Grundschuloffensive,
- Neugestaltung des Marktplatzes zum „Herz der Innenstadt“,
- Neugestaltung des Kettlerufers,
- Neubau Begegnungszentrum Dorenkamp und
- Rückbau der Gebäude und Straßenneubau Eschendorfer Aue.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beläuft sich in 2019 auf 2.494 TEUR.

4. Ausblick

Die ordentlichen Erträge der Stadt Rheine stiegen im Jahr 2019 um insgesamt 13.254 TEUR auf 353.745 TEUR an. Ergebniswirksame Zuwächse waren bei den Steuern und ähnlichen Abgaben mit 7.781 TEUR, den sonstigen Transfererträgen mit 1.474 TEUR, den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten mit 705 TEUR, den privatrechtlichen Leistungsentgelten mit 6.175 TEUR, den Kostenerstattungen und Umlagen mit 631 TEUR und bei den Bestandsveränderungen mit 139 TEUR zu verzeichnen.

Im Vergleich dazu sanken die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen um -1.373 TEUR auf insgesamt 57.944 TEUR, die sonstigen Erträgen um -2.255 TEUR und die aktivierten Eigenleistungen um -23 TEUR auf jetzt 2.241 TEUR.

Die Finanzerträge sanken von 1.441 TEUR in 2018 um -184 TEUR auf 1.257 TEUR im Jahr 2019.

In der Summe erhöhten sich die Gesamterträge im Vergleich zum Vorjahr um 13.070 TEUR (3,82 %) auf insgesamt 355.002 TEUR.

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 19.839 TEUR auf insgesamt 339.338 TEUR. Die Erhöhung resultiert unter anderem aus den um 1.958 TEUR gestiegenen Personalaufwendungen und den um 11.827 TEUR gestiegenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Das ordentliche Gesamtergebnis ging in Folge dessen um 6.586 TEUR auf 14.407 TEUR im Berichtsjahr zurück. Das im Jahresvergleich um 630 TEUR schlechtere negative Finanzergebnis in Höhe von -3.704 TEUR führte insgesamt zu einem Rückgang des Gesamtjahresergebnisses auf 10.703 TEUR (VJ: 17.919 TEUR).

Das Jahresergebnis 2019 des Einzelabschlusses der Stadt Rheine weist im Berichtsjahr einen Überschuss von 640 TEUR (VJ: 6.173 TEUR) aus.

Seit 2016 kann die Stadt Rheine einen ausgeglichenen Haushalt vorweisen und ist somit in der Lage, das zuvor verzehrte Eigenkapital nach und nach wieder aufzufüllen. Auf Grund der guten Konjunkturdaten wird auch für das Haushaltsjahr 2020 von weiterhin hohen Einnahmen aus der Gewerbesteuer ausgegangen, so dass auch für das Jahr 2020 wiederum mit einem positiven Jahresergebnis gerechnet wird.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist sowohl chancen- als auch risikobehaftet. Substanzverlust und Aufbau von Investitionsrückständen durch fehlende Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen bergen die Gefahr, dass nicht in die Zukunftsfähigkeit der Infrastruktur investiert werden kann. Zur Erhaltung des städtischen Anlagevermögens bedarf es also entsprechender Investitionen. Der Gesamtbetrag der geplanten Investitionen beläuft sich für den Planungszeitraum 2020 – 2023 auf rd. 184,6 Mio. €.

Die Bandbreite der Investitionen in das Anlagevermögen reicht von notwendigen Ersatzinvestitionen für abgegangene Vermögensgegenstände bis hin zu Erweiterungsinvestitionen in Millionenhöhe wie in die „Eschendorfer Aue“ oder das Industriegebiet „Rheine 30/70 IndustrieRAUM“. Natürlich wird auch weiterhin in die öffentlichen Verkehrsflächen und in die Schullandschaft (z. B. Grundschuloffensive 2020, Medienentwicklungskonzept), die in weiten Teilen durch Fördermaßnahmen von Bund und Land finanziell unterstützt werden, investiert.

Die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH soll auch in 2020 wichtige Infrastrukturmaßnahmen im Bereich „KITA-Ausbau“ übernehmen und sich in die Quartiersentwicklung „Eschendorfer Aue“ einbringen. Hierzu ist eine weitere Zuführung zur Kapitalrücklage der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH durch die Stadt Rheine geplant.

Für die in den nächsten Jahren anstehenden erheblichen Investitionen (z. B. Umsetzung des „Rahmenplan Innenstadt“, Kapitaleinlage in die Stadtwerke Rheine GmbH zur Finanzierung des neuen Kombibades) sollen Investitionskredite mit einer Gesamthöhe von 52.910 TEUR aufgenommen werden.

Die Maßnahmen, die höhere Ausschüttungen von voll zu konsolidierenden Unternehmen vorsehen, beeinflussen das Konzernergebnis nicht. Höhere Ausschüttungen an die Stadt Rheine bzw. geringere Zuschüsse an die voll zu konsolidierenden Unternehmen egalisieren sich im Gesamtkonzern wieder, da sowohl positive als auch negative Jahresergebnisse nur einmal gezeigt werden können.

Positive Effekte durch Einsparungen und Erträge innerhalb des Kernhaushaltes der Stadt Rheine oder gegenüber Konzernfremden wirken sich hingegen in gleichem Maße positiv auf das Konzernergebnis aus. Die Konsolidierungsanstrengungen müssen sich daher auf die Aufwandsseite des Haushalts konzentrieren, insbesondere für den Fall einer zu erwartenden rückläufigen Konjunktur.

Die Stadtwerke Rheine GmbH (SWR) als Holding des SWR-Konzerns konnte auch im Jahr 2019 der Bevölkerung in Rheine und den benachbarten Gemeinden eine abgestimmte Produktpalette in den Sparten Strom, Gas, Wasser und Wärme zu konkurrenzfähigen Preisen anbieten. Dies gilt ebenso für den Bereich der Bäder wie auch für den ÖPNV und den Telekommunikationsdienstleistungssektor.

Insgesamt blickt der kommunale Konzern Stadtwerke Rheine auf ein wirtschaftlich - und unter Berücksichtigung der Marktentwicklung des Energiesektors – insgesamt sehr zufriedenstellendes Geschäftsjahr 2019 zurück.

Nach vorläufigen Berechnungen der „Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen“ ging der Energieverbrauch in Deutschland in 2019 weiter zurück. Grund für den gesunkenen Energieverbrauch sind vor allem Verbesserung bei der Energieeffizienz, Verschiebungen im Energiemix sowie ein konjunkturell bedingter Rückgang des Energieverbrauchs in der Industrie verantwortlich. Verbrauchssteigernd wirkten die etwas kühlere Witterung sowie die Zunahme der Bevölkerung. Die verbrauchssenkenden Faktoren wirkten sich jedoch deutlich stärker aus als die verbrauchssteigernden.

Aus diesem Grund war die Entwicklung in den Geschäftsfeldern „Stromvertrieb“ und „Stromerzeugung“ auch im Jahr 2019 durch den weiteren Anstieg der Marktpreise für Strom an den Energiebörsen und Handelsplätzen geprägt. Insgesamt bewegt sich das Preisniveau jedoch weiterhin auf einem Niveau, das einen wirtschaftlichen Betrieb von konventionellen Kraftwerken nicht möglich macht, was im Wesentlichen auf die nach dem EEG geregelte vorrangige Einspeisung von regenerativ erzeugtem Strom zurückzuführen ist.

Die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (EWR) konnte trotz der vorlaufenden Beschaffungsstrategie die Strompreise im Tarifikundenbereich in 2019 nicht konstant halten, so dass aufgrund der gestiegenen Energiepreise an den Energiebörsen eine Weitergabe über Erhöhungen der Strompreise im Tarifikundenbereich notwendig wurde,

Der Gasmarkt war im Geschäftsjahr 2019 ebenfalls von steigenden Marktpreisen geprägt. Aufgrund der vorlaufenden Beschaffungsstrategie konnte die EWR auch im Jahr 2019 die Gaspreise für den überwiegenden Teil der Tarifikunden konstant halten. Bei der Gestaltung von neuen Sondertarifen und der Übernahme der Grund- und Ersatzversorgung in Neuenkirchen mussten die höheren Marktpreise allerdings berücksichtigt werden. Zudem sind von der EWR gehaltene Speicherkapazitäten des Gasspeichers in Gronau-Epe in das Beschaffungs- und Vertriebsportfolio eingebunden.

Die EWR konnte ihre Position im wettbewerbsintensiven Marktumfeld insgesamt behaupten. Leicht rückläufige Absatzmengen im Stromvertrieb im assoziierten Netzgebiet konnten durch Kundengewinne außerhalb des eigenen Netzgebietes zum überwiegenden Teil ausgeglichen werden. Im Gasvertrieb waren bei gegenüber dem Vorjahr vergleichbaren Witterungsverhältnissen höhere Abgabemengen zu beobachten. Dabei waren wir insbesondere außerhalb unseres eigenen Netzes erfolgreich.

Ein weiterer Schwerpunkt stellte in 2019 das Konzessionsverfahren für Strom und Gas für das Netzgebiet Rheine dar. Nach einem transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren wurde am 15.11.2019 schließlich ein neuer Vertrag mit der Stadt Rheine über die Strom- und Gaskonzession im Netzgebiet Rheine abgeschlossen. Die Konzessionsverträ-

ge haben Laufzeiten vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2040. Im Konzessionsverfahren für das Wassernetz in Rheine reichte die EWR in 2019 ebenfalls ihre Bewerbungsunterlagen bei der Stadt Rheine ein. Die Entscheidung hierzu erfolgt im ersten Halbjahr 2020.

Zum weiteren Ausbau des Telekommunikationsnetzes wurde in Kooperation mit der RheiNet und der EWE-Tel die Bewerbung zur Umsetzung der Versorgung unterversorgter Gebiete vorbereitet und Anfang 2019 eingereicht. Im Verlauf des Jahres 2019 haben Bietergespräche bei der Stadt Rheine stattgefunden, in denen der Ausschreibungsumfang (zu versorgende Adressen) seitens der Stadt Rheine konkretisiert wurde. Das geänderte Angebot wird derzeit von der atene kom (Projekträger des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur) geprüft. Nach dem Erhalt des endgültigen Zuwendungsbescheides erfolgt die Vergabe der Leistungen seitens der Stadt. Diese wird im 3. Quartal 2020 erwartet.

Im Mittelpunkt der Wassergewinnung lagen auch im Jahr 2019 die Maßnahmen zur weiteren Sicherung der Trinkwasserqualität durch Maßnahmen zur Extensivierung von Flächen in Wasserschutzgebieten.

Im Jahr 2019 wurde zudem die Umsetzung weiterer Wärmeprojekte vorgenommen. Hierzu zählt der Aufbau eines Nahwärmenetzes in der Eschendorfer Aue sowie der Bau und Bereitstellung eines Abwasserwärmetauschers für das Environ-Gebäude an der Max-Born-Straße in Rheine. In Kooperation mit der Technische Betriebe Rheine AöR wird die Temperatur des Abwassers in Verbindung mit einer Wärmepumpenanlage zu Heiz- und Kühlzwecken des Gebäudes genutzt.

Auch in Zukunft führt die EWR die in den letzten Jahren über die arbeitsplatzbezogene Fortbildung hinaus durchgeführten Mitarbeiterqualifikationen weiter fort.

In der Energieversorgung wurde in den weiteren Ausbau der Versorgungsnetze zur Erschließung von neuen Bau- und Versorgungsgebieten investiert. Von den 2,5 Mio. € Investitionen in Sachanlagen der Stromversorgung entfallen 0,4 Mio. € auf das an Westnetz GmbH verpachtete Konzessionsgebiet der Gemeinde Neuenkirchen. In der Wasserversorgung lag der Schwerpunkt im Ausbau des Versorgungsnetzes und in Hausanschlüssen. In der Sparte Telekommunikation wurde weiterhin in den Ausbau des LWL- und Kupfernetzes investiert. Im Gemeinsamen Bereich wurde insbesondere in Software und den Fuhrpark investiert.

Im Finanzanlagevermögen werden weitere Einlagen in die Beteiligungsgesellschaften Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (TEE) zum Ausbau des Geschäftsfeldes Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu leisten sein.

Die ~~Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH~~ (VSR) betreibt den öffentlichen Personennahverkehr und die Bewirtschaftung des ruhenden Verkehrs.

In der Parkraumbewirtschaftung zeichnen sich höhere Umsatzzahlen gegenüber den Wirtschaftsplanannahmen ab, insbesondere kommt es zu höheren Umsätzen bei den Parkhäusern „Emsgalerie“ und „Am Bahnhof“, der Tiefgarage „Rathaus“ und dem Parkplatz „Klostergarten“. Seit November 2019 werden mit der Stellplatzanlage „eec“ zusätzlich 800 Stellplätze im Namen und für Rechnung eines Kunden bewirtschaftet. In 2020 wird mit einer leicht steigenden Anzahl von Einstellvorgängen geplant.

Beim Aufwand der Parkraumbewirtschaftung kommt es zu einer höheren Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen. Für das Jahr 2020 sind Investitionen überwiegend in die Digitalisierung und Modernisierung und in Parkscheinautomaten vorgesehen.

Im Bereich des ÖPNV wurden mit 3.338.300 Fahrgästen in 2019 wurden insgesamt 0,5 % mehr Passagiere befördert als im Vorjahr. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus einer leicht geringeren Anzahl von ABO-Kunden und gegenläufig gestiegenen Einzel- und Tagestickets. Weiterhin ist festzustellen, dass die Tarifgemeinschaft „Westfalen-Tarif“ die Beförderungstarife im Berichtsjahr erhöht hat. Insgesamt wird für 2020 mit gleichbleibenden Fahrgastzahlen gerechnet. Des Weiteren sind Investitionen in die Videoüberwachung der Busse geplant.

Der Rat der Stadt Rheine hatte in 2009 die VSR mit der Durchführung des ÖPNV betraut. Diese Betrauung lief zum 30. November 2019 aus. Ab dem 01.12.2019 hat die Stadt Rheine die VSR mit der Erbringung des Stadtverkehrs Rheine für maximal 2 Jahre entsprechend dem heutigen Niveau im Wege einer Notmaßnahme betraut. Um nach der Notmaßnahme den Stadtverkehr Rheine sicherstellen zu können, verfolgt die Stadt Rheine als ÖPNV-Aufgabenträger nunmehr die Umsetzung des sogenannten Betriebsführungsübertragungsmodells. Hierzu schreibt die Stadt Rheine die Erbringung des Stadtverkehrs Rheine europaweit aus.

Der Gegenstand der RheiNet GmbH ist die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen mit allen damit zusammenhängenden technischen, wirtschaftlichen und personellen Leistungen und Diensten. Im Geschäftsjahr 2019 hat die RheiNet ihre Position am Markt weiter gut behauptet und durch den erfolgten Ausbau des Glasfasernetzes insbesondere als Netzanbieter für Privatkundenprodukte weiter ausbauen können. Die Infrastruktur wird über Kooperationspartner sowohl der Öffentlichkeit als auch den Konzernunternehmen der SWR-Gruppe zur Verfügung gestellt.

Die Rheiner Bäder GmbH (RBG) betreibt die öffentlichen Schwimmbäder in Rheine und Mesum. Die Entwicklung der RBG führte im abgelaufenen Geschäftsjahr zu einem um 238 TEUR schlechteren Ergebnis als im Vorjahr. Ursächlich für diese Entwicklung waren dabei im Wesentlichen die um 70 TEUR geringeren Umsatzerlöse bei gleichzeitig um 185 TEUR gestiegenen Materialaufwendungen. In wirtschaftlicher Hinsicht bleibt die Situation der RBG weiterhin unbefriedigend, da die Betriebskosten (vor Kapitalkosten) weiterhin nicht erwirtschaftet werden können.

Die unternehmerischen Möglichkeiten, den operativen Verlust in den nächsten Jahren nicht weiter ansteigen zu lassen, sind stark begrenzt. Deutliche Preiserhöhungen würden vermutlich insbesondere bei den nicht mehr zeitgemäßen Hallenbädern überkompensierende gegenläufige Kundenbewegungen auslösen. Eine leichte Preiserhöhung wurde zuletzt zum 01. Januar 2017 vorgenommen. Mit Inbetriebnahme des neuen Kombibades werden die Eintrittspreise zu überprüfen sein.

Für das Jahr 2020 sind nach der Wirtschaftsplanung Investitionen in Höhe von 6.700 TEUR vorgesehen. Der Schwerpunkt wird auf Bauleistungen für das neue Kombibad liegen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Investitionen für das neue Bad überwiegend in die Jahre 2020 und 2021 verteilen werden.

Insgesamt wird für die Jahre 2020 und 2021 auch weiterhin mit einer guten Kundenbindung in allen Bereichen der Stadtwerke-Rheine-Gruppe gerechnet. Die Ergebnisse des ersten Quartals 2019 bestätigen dies.

Die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) erfüllt umfangreiche Infrastrukturdienstleistungen für die Bevölkerung der Stadt Rheine. Diese Aufgaben werden teilweise direkt über Gebührenbereiche oder indirekt über eine Beauftragung der Stadt Rheine erbracht. So übernimmt die TBR gem. § 2 der Anstaltssatzung die Pflichtaufgaben der Stadt Rheine im Bereich der Stadtentwässerung und der Abfallwirtschaft inkl. Straßenreinigung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung. Darüber hinaus wurde die TBR insbesondere mit den Aufgaben der

Objektplanung, des Baus und der Unterhaltung von städtischen Verkehrsinfrastruktureinrichtungen sowie der öffentlichen Grün- und Parkanlagen etc. beauftragt. Zusätzlich sind der TBR Dienstleistungen für die Unterhaltung der städtischen Gebäude, die Bereitstellung des städtischen Fuhrparks und die Dienstleistungen für die Unterhaltung der Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge übertragen worden.

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr 2019 der TBR kann wie bereits das vorangegangene Wirtschaftsjahr 2018 als sehr befriedigend bezeichnet werden. Die TBR erwirtschaftete erneut einen Jahresüberschuss.

Die Umsatzerlöse werden zu 65 % aus den Gebühren und zu 30 % aus der Amtshilfevereinbarung mit der Stadt Rheine generiert. Kundenseitige Verhaltensänderungen können bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt werden; darüber hinaus liegen keine Abhängigkeiten von einzelnen Großabnehmern vor.

Unter Berücksichtigung der bisher in 2020 eingetretenen Entwicklung der Erträge und Aufwendungen kann davon ausgegangen werden, dass das geplante positive Jahresergebnis für die TBR in 2020 erreicht wird.

Als städtisches Wohnungsbaunternehmen trägt die Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH (WSR) in ganz besonderem Maße eine gesellschaftliche Verantwortung. Die Kernaufgabe liegt nach wie vor in der Wohnraumversorgung für breite Schichten der Bevölkerung der Stadt Rheine, insbesondere für bedürftige Personengruppen. Mit 389 Wohneinheiten und einer verwalteten Wohn- und Nutzfläche von rd. 18.000 qm gehört die WSR zu den größten Wohnungsvermietern der Stadt Rheine., die Fluktuation im Jahr 2019 blieb mit 4,9 % gegenüber den Vorjahr stabil.

4.1 Risiken

Die Risiken der Stadt Rheine und des Gesamtkonzerns liegen weiterhin in einem strukturellen Defizit. Sobald sich die kommunalen Rahmenbedingungen wieder verschlechtern, können die genannten Ziele nur noch durch weitere Sanierungsmaßnahmen erreicht werden. Hinsichtlich der Sozialabgaben erwartet die Stadt Rheine in fast allen Bereichen weitere Anstiege.

Der Konzern „Stadt Rheine“ arbeitet jedoch nachhaltig daran, die Einnahmesituation mittelfristig durch bereits eingeleitete und noch durchzuführende Strukturmaßnahmen zu verbessern.

Wesentliche Liquiditätsrisiken bestehen für den Gesamtkonzern auf Grund der besonderen Kreditwürdigkeit nicht.

Stadtwerke-Rheine-Gruppe

Auch im Berichtsjahr wurde das bereits in den Vorjahren angewandte Risikomanagementsystem der Stadtwerke-Rheine-Gruppe auf alle Gesellschaften des Konzerns angewendet. Im Rahmen dieses Systems wurden zum Ende des Geschäftsjahres keine potentiell bestandsgefährdenden Risiken, die für die zukünftige Entwicklung des Unternehmens und des Konzerns von Bedeutung sein können, identifiziert.

Die Risikoanalyse bei der EWR hat ergeben, dass die Geschäftsaktivitäten besonderen Marktrisiken unterliegen, die mit zunehmender Wettbewerbsintensität größer werden. Diesen Risiken wird mit einer offensiven Marktstrategie (Produktpolitik, Kundennähe, Beratungsleistung-

gen etc.) begegnet. Im Bereich der Netznutzung wird den Preisrisiken mit einem konsequenten Kosten- und Investitionsmanagement begegnet.

Das Beschaffungsrisiko im Energiebezug wird mit einer laufenden Marktbeobachtung und dem Aufbau des notwendigen Wissens über die neu strukturierten Beschaffungsmärkte reduziert. Im Geschäftsjahr 2019 wurde auf Basis durchgeführter Ausschreibungen der Abschluss von Gasbezugsverträgen bis 2023 vorgenommen. Es wurden hier die Möglichkeiten des Marktes genutzt und Mengenrisiken aus Temperaturschwankungen weitestgehend ausgeschlossen.

Die für die EWR vom Beteiligungs-Kraftwerk Lünen erzeugten Strommengen werden auch weiterhin in das Vertriebsportfolio der EWR aufgenommen. Aufgrund der aktuellen Marktpreise, die derzeit keinen wirtschaftlichen Betrieb des Kraftwerks erlauben, sind Rückstellungen zur Risikovorsorge gebildet worden. Ebenso wurde Risikovorsorge in Form von entsprechenden Rückstellungen auch für den Gasspeicheranteil der EWR am Kavernenspeicher in Gronau-Epe getroffen.

Neben der Eigenerzeugung in Großkraftwerken wird auch in 2019 mittelbar über die Beteiligung an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG (TOW), der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (TEE) und der Trianel Windpark Borkum II GmbH & Co. KG (TWB II) der Ausbau der Stromerzeugung aus Solar- und Windkraftanlagen weiter fortgesetzt. Durch diese gemäß des Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) gesicherten Einspeiserträge wird der Risikoausgleich zum Handels- und Vertriebsgeschäft weiter gestärkt.

Im Bereich der Netznutzung wird den Preisrisiken mit einem konsequenten Kosten- und Investitionsmanagement begegnet. Die in der Energieverteilung betriebenen technisch komplexen und vernetzten Anlagen werden auf Grund der Störungs- und Ausfallrisiken mit der Fortführung der begonnenen Sanierungsprogramme für störanfällige Teile der Versorgungsnetze geschützt.

In der Wasserversorgung wurde das Risiko der Verkeimung des Trinkwassers, entweder vorsätzlich durch Anschläge Dritter bzw. durch Verunreinigungen identifiziert. Dem wird durch ständige Messungen, einem Sicherheitskonzept für die Wasserwerke sowie einem Notfallplan begegnet.

Betrieblich wird die EWR durch die Übernahme kaufmännischer Dienstleistungen für die TBR AöR, die Windpark Hohenfelde III GmbH & Co. KG, die Windpark Gollmitz GmbH & Co. KG. Das Geschäftsfeld der Dienstleistungen trägt unverändert zum Risikoausgleich zwischen den Geschäftsfeldern bei.

Zur Minderung der Prozess- und Ausfallrisiken in Abrechnungsprozessen hat die EWR die Kooperation mit einem kommunalen Dienstleister intensiv genutzt sowie den Bereich der Abrechnung personell verstärkt.

Zur Erhöhung der Betriebssicherheit der IT-gestützten Systeme wurde zudem auch in 2018 der Betrieb der kritischen Systeme an einen Dienstleister vergeben und somit Redundanzen im Betrieb geschaffen.

Finanzielle Risiken bestehen weiterhin in der Regulierung der Netzentgelte. Auch im Vertrieb haben die Risiken aus den stark volatilen Beschaffungsmärkten deutlich zugenommen. Durch den schwankenden Absatz an große Industriekunden entstehen Kalkulationsrisiken innerhalb der bestehenden Verträge. Diesem wird mit einer zeitnahen Nachkalkulation und Anpassung der Preisformeln im Rahmen des vertraglich Möglichen begegnet.

Für die VSR wurden insbesondere die Risiken von Personenschäden bei Fahrgasttransporten sowie bei der Nutzung von Stellplatzanlagen ermittelt. Diesen Risiken wird weiterhin mit einer regelmäßigen Begehung der Einrichtungen zur Ermittlung und Beseitigung von Gefahrenquellen, Schulungen und Anweisungen zum Verhalten des VSR-Personals sowie einem umfassenden Versicherungsschutz begegnet. Daneben wurden vor allem Kostenrisiken identifiziert, denen im Bereich der Parkraumbewirtschaftung mit einem vorbeugenden Instandhaltungsmanagement begegnet werden soll.

Bei der RheiNet werden als wesentliche Risiken und Gefährdungspotentiale das Investitionsrisiko eines weiter wachsenden Geschäftsfeldes sowie Störungs- und Ausfallrisiken der installierten Anlagenkomponenten gesehen. Den technischen Risiken wird mit einer planmäßigen Beobachtung und einem Störungsmanagement begegnet.

Für die RBG wurden neben dem allgemeinen Investitionsrisiko insbesondere Unfallrisiken für Badegäste und die weitere Verschärfungen der Hygienevorschriften identifiziert. Diesen Risiken wird weiterhin mit einer permanenten Beckenaufsicht durch Fachkräfte, ständiger Weiterbildung der Schwimmmeister in der Unfallrettung und einer überdurchschnittlichen Rettungsausstattung (Defibrillatoren) begegnet. Die Wasseraufbereitung in allen drei Bädern entspricht auf Grund entsprechender Umrüstungsmaßnahmen in vollem Umfang der vor einigen Jahren verschärften DIN-Richtlinien. Die Gebäudesubstanz aller Bäder wurde bereits 2017 turnusmäßig im 5-Jahres-Rhythmus in statischer Hinsicht überprüft.

Bei der TBR besteht auf Grund der Amtshilfevereinbarung mit der Stadt Rheine auch weiterhin nur ein geringes finanzielles Ausfallrisiko. Da die TBR jedoch keinen Marktzugang hat, kann sie freiwerdende Kapazitäten (Personal, Geräte etc.) nicht durch Einholung von Fremdaufträgen kompensieren.

Die Umsatzerlöse der TBR beruhen zu ca. 65 % auf Gebühren. Auf der Basis des Kommunalabgabengesetzes müssen die Gebührenerträge eine Kostendeckelung für die Bereiche Stadtentwässerung und Abfallentsorgung (einschl. Straßenreinigung) sichern. Die sich aus einer kundenseitigen Verhaltensveränderung ergebenden Einflüsse auf die Gebührenbereiche (z. B. Senkung der Schutzwassergebühren auf Grund geringeren Frischwasserverbrauchs) können im Rahmen der Gebührenbeschlüsse berücksichtigt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Fehlbeträge innerhalb von vier Jahren bei nachfolgenden Gebührenkalkulationen ausgleichen zu können. Überschüsse hingegen müssen entsprechend ausgeglichen werden.

Ein nicht durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Kommunalabgabengesetzes abgesichertes Risiko liegt im Bereich der Investitionen bei der Stadtentwässerung. Das Gebührenrecht lässt hier keine Finanzierung von Sonderabschreibungen zu. Auch Abgangsverluste von Kanalvermögen vor Ablauf der geplanten Nutzungsdauer können nicht vollständig durch Gebühren refinanziert werden.

Im Bereich der Stadtentwässerung besteht weiter das Risiko der Überschreitung der bestehenden Überwachungswerte für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage Rheine in die Ems. Bei einer Überschreitung der festgelegten Werte wäre die Zahlung einer erhöhten Abwasserabgabe fällig. Die möglichen Mehrkosten gegenüber der derzeitigen Abwasserabgabe liegen bei 100 % (ca. 310 TEUR). Sofern auch Umweltschäden die Folge sind, kann die Schadenssumme ein Vielfaches betragen.

Daneben existiert das Risiko von geänderten gesetzlichen Auflagen und Anforderungen an die Abwassersammlung, -ableitung und -reinigung. Diese können umfangreiche Investitionskosten zur Folge haben, welche in Form von Kapitalkosten in die Gebührenbedarfsberechnungen einfließen und zu starken Steigerungen der Abwassergebühren führen können. Da-

neben besteht auch das Risiko, dass Betriebsteile vorzeitig abgängig werden und den jeweiligen Jahresabschluss belasten.

Weiterhin bestehen Risiken beim Bau von Entwässerungsbauwerken, welche nicht durch die allgemeinen Bauherrenhaftpflichtversicherungen abgedeckt sind: z. B. Bauschäden, deren Ursache der anstehende Baugrund ist, obwohl der Boden zuvor vom Gutachter erkundet wurde. Auch durch die Fehleinleitung von gefährlichen Schadstoffen ins TBR-Entwässerungsnetz besteht insbesondere bei unbekanntem Verursachern das Risiko von Personen- und Sachschäden.

Ein weiteres Schadensrisiko besteht bei einer potentiellen Überflutung von TBR-Anlagen und dem Eigentum Dritter durch Überschwemmung, die sowohl durch große Regenereignisse als auch durch den Ausfall von TBR-Anlagen (z. B. Pumpwerke) eintreten könnten. Ebenfalls können Personen- und Sachschäden durch menschliches Versagen z. B. Planungsfehler bei der Auslegung und dem Bau von Entwässerungsanlagen aber auch bei der Arbeitsvorbereitung von betrieblichen Maßnahmen in der Entwässerung entstehen.

Im Rahmen der Abfallentsorgung sind die Rekultivierungsmaßnahmen für die in 2009 geschlossene Bauschuttdeponie Waldhügel abgeschlossen worden. Auf diesem ehemaligen Deponiegelände und auch auf dem Gelände weiterer ehemaliger Mülldeponien (Hummeldorf, Schwarzer Weg u. a.) werden weiterhin Grundwasserproben entnommen. Aus den Ergebnissen der Beprobungen war in den vergangenen Jahren kein Handlungsbedarf entstanden.

Bei den „Öffentlichen Verkehrsflächen“ könnten die sich aus der Amtshilfevereinbarung ergebenden Erstattungszahlungen der Stadt Rheine nicht dem tatsächlichen Aufwand der TBR für bedarfsgerechte Unterhaltung und Sanierung der Straßen entsprechen, der zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben – insbesondere auch der Verkehrssicherungspflicht – aufgebracht werden muss. Daher erfolgte in 2018 eine erneute Bewertung der Straßen, die in 2019 fertiggestellt worden ist. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt aktuell in 2020. Dies kann zu einer Aktualisierung der Amtshilfe für die Folgejahre führen. Generell erfolgt die Abstimmung über die Höhe des von der Stadt Rheine zur Verfügung gestellten Budgets im Rahmen von Verhandlungen zur Amtshilfevereinbarung mit der Stadt, so dass Auswirkungen wie z.B. aus der Rückübertragung von Straßen an die jeweiligen Baulastträger (Kreis, Land, Bund) und Bestandsänderungen auf die Amtshilfeforderungen unmittelbar abgeleitet werden können.

Nicht planbare Witterungseinflüsse (z. B. Windbruch) können hohe Ausgaben im Bereich „Öffentliches Grün“ erfordern, die über das Amtshilfebudget hinausgehen. Bei drastischer Kürzung der Amtshilfevereinbarung müssten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erheblich gekürzt werden, um die Verkehrssicherungspflicht gewährleisten zu können.

Die TBR versucht im Rahmen ihres Risikomanagements mögliche Schäden durch geeignete Gegenmaßnahmen zu verhindern oder zu minimieren (z. B. Versicherungen).

Die Altersstruktur des Immobilienbestands der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH konnte durch die Erstellung von Neubauten in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert werden. Ausgehend von den zukünftigen Wohnformen und Wohnpräferenzen, in Verbindung mit den demographischen Entwicklungen, steht die WSR auch in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen.

4.2 Chancen

Chancen können sich für die Stadt Rheine durch moderate Steuer- und Gebührensätze ergeben. Davon würden in erster Linie die Bürger der Stadt profitieren. Eine zurückhaltende Abgabepolitik kann darüber hinaus auch zu positiven Effekten bei der Neuansiedlung von Unter-

nehmen führen, da die Stadt Rheine mit der direkten Lage an der A30 und der Nähe zur A31 und A1 verkehrstechnisch bestens an das Autobahnnetz angeschlossen ist.

Mit einem kommunalen Flächenmanagement, Bodenbereitstellung und der Schaffung von Infrastruktur etc. soll den Ansprüchen künftiger Generationen Rechnung getragen werden. Gleichzeitig ist eine sparsame Mittelbewirtschaftung zu forcieren.

Zur langfristigen Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, Modernisierung und Ausbau der Schulinfrastruktur hat die NRW.BANK ein Förderprogramm aufgelegt. Im Rahmen dieses Programmes werden der Stadt Rheine über vier Jahre hinweg insgesamt 7 Mio. € zu Verfügung gestellt. Diese Gelder sollen in 2019 und in den Folgejahren überwiegend für Maßnahmen der „Grundschuloffensive 2020“ eingesetzt werden, um die bestehenden Defizite in den Raumstrukturen für die Betreuung und Inklusion bei den Grundschulen abzubauen.

Da die Nachfrage nach Wohnbauland und Gewerbeflächen weiter ungebrochen ist, hat die Stadt mit der Entwicklung des Bebauungsgebietes „Eschendorfer Aue“ und der Entwicklung des Industriegebietes „Rheine 30/70 IndustrieRAUM“ begonnen. Im Bebauungsgebiet „Eschendorfer Aue“ entstehen auf 35 ha Wohnungen für bis zu 2.000 Menschen.

Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Einwohnerzahl der Stadt Rheine in den nächsten Jahren auf über 80.000 Menschen erhöht, deutlich an.

In 2019 wurde der Ausbau der Infrastruktur vorgenommen und darüber hinaus die ersten Grundstücke vermarktet. Mit der Möglichkeit sich als neues Unternehmen im Gewerbegebiet anzusiedeln, bestehen für die Stadt Rheine gute Aussichten weiterhin steigende Gewerbesteuererinnahmen zu generieren.

Die Entwicklung der ehemaligen „Hertie“-Fläche und die Flächen des ehemaligen Modehauses „Mensing“ im Rathaus-Zentrum schreitet weiter voran. Das Hertie-Grundstück soll an einen Investor weiterveräußert werden, der die wirtschaftlich und qualitativ positivsten Entwicklungsaussichten bietet, um diesen Teil der Innenstadt wieder neu zu beleben.

Für die ehemalige „Mensing“-Fläche im Rathauszentrum wird ein Raum- und Umbaukonzept erarbeitet, das eine Nutzung der Fläche für öffentliche Zwecke vorsieht und das Rathauszentrum damit insgesamt zukunftsfähig machen soll.

Dank eines effizienten Managements, weitsichtigen Handelns sowie einer aktiven Vertriebsstrategie ist es der SWR GmbH als Holding des SWR-Konzerns gelungen, ihre Marktposition im Bereich der Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung durch Neukundengewinnung auch außerhalb des Rheiner Versorgungsgebietes zu festigen.

Die Chancen und die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der EWR werden in einem Strategiebuch 2010 - 2014 beschrieben. Darin werden sowohl der Ausbau der Geschäftsfelder Stromerzeugung aus regenerativen Energien und Energiedienstleistungen wie auch die Konsolidierung bestehender Geschäftsfelder beschrieben. Insbesondere wird auf die Verbesserung der Prozesssicherheit und die Stärkung des Risikomanagements hingearbeitet. Der Ausbau der Geschäftsfelder Stromerzeugung und Telekommunikation sowie der Aufbau von Kooperationen zur Kostensenkung werden weiter Schwerpunkte der kommenden Jahre sein. Eine weitere Herausforderung für die Stadtwerke-Rheine-Gruppe liegt in den Folgen der Liberalisierung der Energiemärkte. Durch das Angebot neuer Energielieferprodukte mit Preisgarantien und Contracting von Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung können neue Kunden gewonnen und die Bindung der alten Vertragskunden weiter gefestigt werden. Ein Abschluss neuer marktbasierter, kostengünstiger Strom- und Gasbezugsverträge würde dazu gute Voraussetzungen schaffen.

Die VSR beförderte im ÖPNV insgesamt 0,5 % mehr Passagiere als im Vorjahr. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus einer leicht geringeren Zahl von ABO-Kunden und gegenläufig ge-

stiegenen Einzel- und Tagestickets. Weiterhin ist festzustellen, dass die Tarifgemeinschaft „Westfalen-Tarif“ die Beförderungstarife erhöht hat.

Die Chancen für die RheiNet liegen auch für die Zukunft in der Betätigung an einem weiter wachsenden Markt. So werden weitere Zuwachsraten in allen Marktsegmenten der Geschäftskunden, allerdings bei niedrigeren Preisen erwartet. Insbesondere die Vermietung von Leitungen an Provider und die Vermietung höherer Bandbreiten in der Datenübertragung versprechen weiterhin Ertragschancen. Auch im Segment der Privatkunden werden durch den Ausbau des Breitbandnetzes und der Kooperation mit der EWE Tel GmbH weiter wachsende Erträge erwirtschaftet. Die bisher erreichten Anschlussquoten der vier vermarkteten Ausbauphasen liegen über den Markterwartungen.

Zur Zeit befindet sich die RheiNet in Kooperation mit der EWR und der EWE Tel GmbH in einem Bewerbungsverfahren zur Erschließung der unterversorgten Gebiete in Rheine mit einem Breitbandnetz. Sollte die EWR den Zuschlag zur Umsetzung bekommen, bedeutet dies auch für die RheiNet eine Stärkung ihrer zukünftigen Marktpräsenz.

Die bei der RBG im Jahr 2010 begonnene Diskussion zur Neuausrichtung der Rheiner Bäderlandschaft hat zu einer Grundsatzentscheidung zur Form des Weiterbetriebes der Rheiner Bäder geführt. Am 23. Mai 2017 hat der Rat der Stadt Rheine beschlossen, den Neubau eines Hallenbades am Freibad zu realisieren und das Hallenbad in Mesum weiter zu betreiben. Die entsprechenden Planungsaufträge wurden Ende 2017/Anfang 2018 vergeben. Der Beginn der Umsetzung der Planung und die Errichtung des neuen Kombibades wurden auf Grund der Bewerbung an Förderprogrammen des Landes NRW auf das Jahr 2020 verschoben. Durch den Bau eines neuen Kombibades soll die Bäderlandschaft der Stadt Rheine wieder attraktiver gestaltet werden und somit wieder mehr Besucher - auch aus benachbarten Gemeinden - angezogen werden.

Der TBR ist durch die Anstaltssatzung ein fest umrissener Aufgabenkreis übertragen worden. Danach unterteilen sich die Aufgaben weitestgehend in einen Dienstleistungsbereich für die Stadt Rheine und in Tätigkeiten der Daseinsvorsorge. Durch die langfristig ausgelegte Amtshilfevereinbarung mit der Stadt Rheine (2013 – 2022) hat die TBR für den Dienstleistungsbereich eine relativ sichere Planungsgrundlage für ihre zukünftige Personal- und Ressourcenplanung sowie Ertragsplanung erhalten. Die Grundlage für langfristig ausgelegte Überlegungen zur Wirtschaftlichkeitsverbesserungen ist damit gegeben.

Die weitere Entwicklung im Bereich der Daseinsvorsorge wird grundsätzlich durch die Einflüsse einschlägiger Gesetze und Verordnungen beeinflusst. Aber auch in diesem Bereich ergibt sich durch die Amtshilfevereinbarung eine positive Entwicklung. Die Durchführung der übertragenen Amtshilfetätigkeiten erfordert einen erheblichen Personalbestand. Dieser kann gleichzeitig auch als Personalreserve für die Bereiche der Daseinsvorsorge (z. B. Winterdienst) genutzt werden. Insgesamt ergibt sich für beide Bereiche die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Personaleinsatzes.

Aufgrund gesetzlicher und steuerlicher Einschränkungen und insbesondere durch die relativ starre Bindung der TBR an die im Rahmen der Anstaltssatzung übertragenen Aufgaben ergeben sich keine Möglichkeiten unbeschränkt neue Tätigkeitsfelder zu erschließen.

Der umfangreiche Immobilienbestand der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH bietet der Gesellschaft die Möglichkeit, nachhaltig Einnahmen zu erzielen und den Wohnungsbestand durch eine verantwortungsvolle Geschäftsführung zu sanieren. Um die Attraktivität des Wohnungsbestandes auf dem derzeitigen Niveau zu halten und weiter auszubauen, werden auch zukünftig neben dem Modernisierungs- und Instandhaltungsprogramm weitere Neubauprojekte umgesetzt.

5. Nachtragsbericht

Die weltweite Ausbreitung des Corona-Virus stellt auch in Deutschland Bund, Länder und Kommunen vor nie dagewesenen Herausforderungen. Bundes- und Landesregierungen haben daher seit Mitte März 2020 wichtige Regulierungsmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. Als Beispiele wären die zeitweise Schließung von Schul- und Betreuungseinrichtungen für Kinder, die Beschränkungen im Gastronomiebereich oder die Absage von Großveranstaltungen zu nennen.

Ob diese Festlegungen ausreichen, ist ebenso wenig vorherzusagen wie der mögliche Zeitpunkt, an dem das Leben wieder zur Normalität übergehen kann. Da die Pandemie nahezu alle Bereiche der Gesellschaft erfasst hat, sind staatliche Unterstützungsleistungen in erheblichem Umfang erforderlich. So haben neben Bund und Länder auch Kommunen Maßnahmen ergriffen, die unter anderem der Wirtschaft sowie den Bürgerinnen und Bürgern in dieser außergewöhnlichen Situation helfen.

Für die Kommunen selber sind auch unterstützende Maßnahmen erforderlich, um finanzielle Schieflagen zu vermeiden. So drohen Mindererträge bei der Gewerbesteuer oder auch bei den Gemeindeanteilen aus Einkommen- und Umsatzsteuer. Gleichzeitig ist in manchen Bereichen mit Corona bedingten Mehraufwendungen zu rechnen.

Die COVID-19 Pandemie beeinflusst auch die Geschäftsentwicklung der EWR. Die Auswirkungen auf das gesamte Jahr 2020 sind vor allem von der weiteren Entwicklung der COVID-19 Pandemie und den Entscheidungen der Politik abhängig. Die wirtschaftlichen Folgen sind daher für die EWR derzeit nur schwer abzuschätzen. Insbesondere lassen sich die erfolgswirksamen Folgen sowie die Auswirkungen auf die Liquidität durch das von der Politik beschlossene Zahlungsmoratorium für Dauerschuldverhältnisse von Privatkunden und Kleinunternehmen kaum abschätzen. Davon ist ein wesentlicher Teil der Endkundenverträge betroffen. Die EWR gehen davon aus, dass sich mit hoher Wahrscheinlichkeit signifikante negative Auswirkungen für die EWR ergeben werden. Zunächst wird die Liquidität durch ausbleibende Zahlungen belastet. Nach Aufhebung des Zahlungsmoratoriums, werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Forderungen ausfallen, die dann das Ergebnis belasten werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Absatzmengen in den Versorgungssparten und auch die Netznutzung durch dritte Vertriebe bedingt durch die Pandemie zurückgehen werden, was ebenfalls das Ergebnis belasten könnte. Auch etwaige Folgewirkungen durch rückläufige Absatzmengen z.B. in Hinblick auf Beschaffungsverträge – insbesondere für Strom – könnten ergebnisbelastend wirken.

Die COVID -19 Pandemie hat auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RheiNet voraussichtlich keinen wesentlichen Einfluss.

Im Bereich ÖPNV geht die VSR derzeit von stark rückläufigen Umsatzzahlen aufgrund der COVID-19 Pandemie aus. Zum Zeitpunkt der Lageberichterstattung schätzt die VSR den Umsatzrückgang für das gesamte Geschäftsjahr 2020 gegenüber der ursprünglichen Wirtschaftsplanung auf 754 TEUR. Dieser Prognose liegt ein von der VSR angenommener Rückgang von gut 13 % bei den Fahrgastzahlen zugrunde, die danach für das Geschäftsjahr 2020 bei insgesamt 2.740.400 beförderten Passagieren liegen würden. Auf der Aufwandsseite könnten sich gegenüber der ursprünglichen Planung aufgrund der Verschiebung der Fahrplanausweitung auf den 01.08.2020 und einem geringeren Stundensatz für die Stunden der Fahrplanausweitung womöglich 316 TEUR einsparen lassen.

Die zu Mitte März vorgenommene Betriebsschließung der Hallenbäder aufgrund einer Allgemeinverfügung sowie der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich auf die wirtschaftliche Entwicklung der RBG im ersten Quartal nicht signifikant ausgewirkt. Ab dem zweiten Quartal dürften die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung von der Dauer der Betriebsunterbrechung und der Organisation des Betriebes nach Wiedereröffnung abhängig sein. Die RBG weisen darauf hin, dass die möglichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sind. Nach den Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Lageberichterstattung können die negativen Auswirkungen durch den Wegfall der Umsatzerlöse voraussichtlich zumindest teilweise durch Gegenmaßnahmen (Reduzierung Energieeinsatz in den Bädern und Kurzarbeitergeld) ausgeglichen werden.

Das Ergebnis 2020 der SWR wird auch durch die Corona-Pandemie negativ beeinflusst sein.

Die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die TBR sind zurzeit nicht quantifizierbar, jedoch tendenziell eher negativ zu beurteilen. Allerdings haben sich im ersten Quartal des Jahres keine gravierenden Auswirkungen ergeben. Die Möglichkeit unterjähriger Stundungen wurde bisher kaum genutzt und würde ganzjährig zu keinem Erlösausfall führen. Gebührenauffälle, die sich aus Insolvenzen ergeben könnten, sind zurzeit nicht abschätzbar.

Die COVID -19 Pandemie wird auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH voraussichtlich keinen wesentlichen Einfluss haben.

Rheine, den 20. Januar 2021

Mathias Krümpel
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Münster

Scharnhorststraße 2
48151 Münster

Tel.: 0251 322 015-0
Fax: 0251 322 015-20
E-Mail: info@concunia.de
Web: concunia.de

Niederlassung Ratingen

Josef-Schappe-Str. 21
40882 Ratingen

Tel.: 02102 88 99 69-0
Fax: 02102 88 99 69-9
E-Mail: ratingen@concunia.de